

**Landschaftsplan
Nr. 1
Niederkassel
Vorentwurf
Teile B und C**

Landschaftsplan Nr. 1

Niederkassel

1. Änderung

VORENTWURF, STAND: 28. SEPTEMBER 2023

SATZUNG DES RHEIN-SIEG-KREISES

Teile B und C

Vorspann und

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

sowie Erläuterungen

Entwurfsbearbeitung:



Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. 02241 13-0
landschaftsplanung@rhein-sieg-kreis.de
www.rhein-sieg-kreis.de

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Abteilung Räumliche Planung,
Naturschutzprojekte

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. (FH) Sabine Lwowski



Sweco GmbH
Stegemannstraße 5-7, 56068 Koblenz
koblenz@sweco-gmbh.de
www.sweco-gmbh.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. (FH) Sabine Seipp
M.Sc. Sarah Fuchs
M.Sc. Anna Göbel

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Verzeichnis der Rechtsnormen	4
Abkürzungsverzeichnis	6
Teil B – Vorspann	9
1 Rechtsgrundlage	9
2 Planbestandteile	9
3 Kartographische Grundlage	10
4 Räumlicher Geltungsbereich	10
5 Nummerierungssystem	11
6 Aufstellungsablauf	11
Teil C – Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	12
1. Entwicklungsziele für die Landschaft	13
1.1 Entwicklungsziel 1	14
1.1.1 Entwicklungsziel 1.1	14
1.1.2 Entwicklungsziel 1.2	16
1.1.3 Entwicklungsziel 1.3	17
1.1.4 Entwicklungsziel 1.4	18
1.1.5 Entwicklungsziel T-1	18
1.1.6 Entwicklungsziel T-2	19
1.2 Entwicklungsziel 2	20
1.3 Entwicklungsziel 3	22
1.4 Entwicklungsziel 4	24
1.5 Entwicklungsziel 5	25
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	27
2.1 Naturschutzgebiete	29
2.1-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	31
2.1-1 Naturschutzgebiet „Lülsdorfer Weiden“	55
2.1-2 Naturschutzgebiet „Kiesgrube Ranzel“	61
2.1-3 Naturschutzgebiet „Weilerhofer See“	63
2.1-4 Naturschutzgebiet „Kiesgrube Uckendorf“	66

2.1-5 Naturschutzgebiet „Stockemer See“	68
2.1-6 Naturschutzgebiet „Stockem Nord“	71
2.1-7 Naturschutzgebiet „Kiesgrube Fuchskaule“	74
2.1-8 Naturschutzgebiet „Mondorfer See“	76
2.2 Landschaftsschutzgebiete	79
2.2-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	81
2.2-1 Landschaftsschutzgebiet „Rheinaue“	97
2.2-2 Landschaftsschutzgebiet „Landschaftskorridore“	103
2.2-3 Landschaftsschutzgebiet „Liburer See“	106
2.2-4 Landschaftsschutzgebiet „mit Befristung“	107
2.3 Naturdenkmäler	109
2.3-0 Festsetzungen für das Naturdenkmal	110
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile	115
2.4.1 Einzelobjekte: Bäume, Baumreihe	117
2.4.2 Flächenhafte geschützte Landschaftsbestandteile	122
3. Zweckbestimmung von Brachflächen	138
4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	138
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	139
5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	139
5.2 Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume in einem abgegrenzten Landschaftsraum	145
6. Anhang	148
6.1 Invasive und potenziell invasive Baumarten	148
6.2 Waldbaumarten der FFH-Waldlebensraumtypen	149
6.3 Experimentierbaumarten gemäß Waldbaukonzept NRW	150
7. Verfahrensablauf	151

Verzeichnis der Rechtsnormen

Sofern in den Planbestandteilen des Landschaftsplanes als Satzung des Rhein-Sieg-Kreises auf EU-Richtlinien, Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen oder Erlasse Bezug genommen wird, verweisen diese auf die im Folgenden aufgeführten Fundstellen. Die Rechtsnormen und untergesetzlichen Normen sind jeweils in der aktuellen Fassung zu Grunde zu legen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018, BauO NRW 2018) (GV. NRW. S. 421) (1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086).

Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz – LFischG) in der Fassung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, 864), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz, LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790).

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz, LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360).

Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2, 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122).

- Landesplanungsgesetz (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96)
- Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz, DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662).
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinie Naturschutz – FöNa), RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz III-6-618.01.02.00 v. 16.03.2001.
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie, WRRL), (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311, S. 32).
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, VS-RL, kodifizierte Fassung), (ABl. L 020, vom 26.01.2010, S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158, S. 198).
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, FFH-RL), (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Abl. L 363, S. 368).
- Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) zur Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten - III B 2 – 605.15.01.00/III B 6 – 765.11 – v. 14.11.1997.
- Runderlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (MELF) zu Naturschutz und Landschaftspflege in Wasserrechtlichen Verfahren und bei Wasserwirtschaftlichen Maßnahmen – IV B 4 – 1.05.02, III B 3 – 2700-30919, II B 6 – 2474.5 v. 26.11.1984.
- Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiverordnung – LFischVO) vom 9. März 2010 (GV. NRW. S. 172) SGV. NRW. 793, zuletzt geändert durch Art. 39 G zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 1.2.2022 (GV. NRW. S. 122).
- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22.10.1986 (GV. NW. 1986 S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022.
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - (Landeswassergesetz, LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470).

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BK	Biotopkataster
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)
BSN	Bereiche für den Schutz der Natur
BSLE	Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung
BT	Biotoptyp
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
DSchG	Denkmalschutzgesetz NRW (Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen)
DVO-LNatSchG	Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Gebiet	Schutzgebiet nach der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
FFH-LRT	Lebensraumtyp nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
FNP	Flächennutzungsplan
FöNa	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, RdErl. D. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Förderrichtlinie Naturschutz)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
ha	Hektar (Flächenmaß, entspricht 10.000 m ²)
i. V. m.	in Verbindung mit
KuPro RSK	Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises
LAI	Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz
LANUV	Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LEP	Landesentwicklungsplan
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz)
LFischG	Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz)
LFischVO	Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiverordnung) NRW
LINFOS	Landschaftsinformationssammlung NRW
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatuschutzgesetz)
LP	Landschaftsplan
LPIG	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen - Landesplanungsgesetz
LR	Landschaftsräume (in NRW ausgegliederte Einheiten)
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUA NRW	Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWG	Landeswassergesetz (Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen)
MAKO	Maßnahmenkonzept (in NRW die Bezeichnung für einen komprimierten Maßnahmenplan, der für FFH-Gebiete erstellt wird)
MELF	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen
MULNV	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
MUNV	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalens
Natura 2000	EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie und der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie
ND	Naturdenkmal
NHE	Naturräumliche Haupteinheit
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
S.	Satz (in Zitaten von Rechtsquellen)
SU	Kürzel für Biotope im Rhein-Sieg-Kreis
SUP	Strategische Umweltprüfung

UTM	globales Koordinatensystem (UTM von englisch <i>Universal Transverse Mercator</i>), das den amtlichen topografischen Karten zugrunde gelegt wird
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VB	Biotopverbund
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz -
WMS	Web Map Service
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
Ziff.	Ziffer (in Zitaten von Rechtsquellen)

Teil B – Vorspann

1 Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan wird auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG NRW) aufgestellt. Der Landschaftsplan ist gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW eine Satzung des Rhein-Sieg-Kreises.

Die gemäß § 10 LNatSchG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 22 LNatSchG NRW nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen; im Übrigen richten sich die Verbindlichkeiten des Landschaftsplanes nach den §§ 7, 22 bis 29 und § 76 LNatSchG NRW sowie den §§ 23 Abs. 1, 26 Abs. 1, 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 68 BNatSchG. Mit der Bekanntmachung der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG gilt für Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile das Veränderungsverbot nach § 48 Abs. 3 LNatSchG. Zum Verhältnis zwischen der Landschaftsplanung und der Bauleitplanung wird auf § 20 Abs. 3 und 4 LNatSchG NRW verwiesen.

Der Landschaftsplan dient auch der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen nach der EG-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und nach der EG-Vogelschutzrichtlinie. Die Grenzen der im Planungsraum vorkommenden FFH-Gebiete sind nachrichtlich in den Landschaftsplan mit Stand der Annahme in die Gemeinschaftsliste bzw. Meldung an die Europäische Kommission übernommen.

2 Planbestandteile

Der Landschaftsplan besteht nach § 7 Abs. 5 LNatSchG NRW aus einer Karte, einer Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (Umweltbericht), einem Text und Erläuterungen.

Er enthält

- die textlichen Darstellungen und Festsetzungen nebst Erläuterungen (Textteil);
- die Entwicklungs- und Festsetzungskarten,
 - Entwicklungskarte: Entwicklungsziele (Maßstab im Original 1 : 10.000),
 - Festsetzungskarte: Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen (Maßstab im Original 1 : 10.000),
- die Anlagekarte mit ergänzenden Informationen (Maßstab im Original 1 : 10.000), diese Karte ist nicht Bestandteil der Satzung.

3 Kartographische Grundlage

Die Grundlage des Landschaftsplanes ist die Amtliche Basiskarte (ABK).

4 Räumlicher Geltungsbereich

Der Landschaftsplan erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich und gilt nach § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt zum Zeitpunkt des Landschaftsplan-Vorentwurfs rund 26,14 km². Die Abgrenzung des Geltungsbereiches erfolgte unter Berücksichtigung der derzeitigen Einstufung des baulichen Außenbereichs nach Bauplanungsrecht und der Bebauungspläne der Stadt Niederkassel.

Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 BauGB trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken (§ 7 Abs. 2 LNatSchG), wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG NRW sind insoweit nicht zulässig. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

Zu den betreffenden Flächen gem. § 9 Abs. 1 BauGB gehören insbesondere öffentliche und private Grünflächen, Flächen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft).

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen von Festsetzungen ausgenommen worden sind, liegt hierin keine Aussage zur bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Beurteilung möglicher Vorhaben auf diesen Flächen. Das gleiche gilt für Flächen, für die das Entwicklungsziel "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren" dargestellt ist.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein zum Zeitpunkt der Rechtskraft im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplans überdeckt, in dem keine Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 BauGB erfolgen, gelten die Festsetzungen des Landschaftsplans nicht.

Nach § 20 Abs. 3 LNatSchG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB nicht widersprochen hat.

Sind Abgrenzungen von Festsetzungen im Landschaftsplan aufgrund des Darstellungsmaßstabs nicht eindeutig bestimmt, so gilt das betroffene Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Der Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrundeliegenden Ziele oder Erfordernisse der Raum- und Landesplanung oder in wesentlichem Umfang die Darstellungen und Festsetzung der Bauleitplanung ändern.

5 Nummerierungssystem

Um den Bezug zwischen den Darstellungen im Text und in den Karten herstellen zu können, wurden alle Karten in UTM-Kacheln ($2 \times 2 \text{ km} = 4 \text{ km}^2$) der Amtlichen Basiskarte im Maßstab 1 : 5.000 (Planquadrante) aufgeteilt. Die Planquadranten werden allseitig in den Randspalten des Kartenrahmens fortlaufend mit Großbuchstaben (Rechtswert) und Zahlen (Hochwert) versehen. Sie ergeben in Kombination beider eine eindeutige Bezeichnung.

Alle Darstellungen und Festsetzungen sind im Text und in den Karten mit einer identischen Ziffernkombination versehen. Diese besteht aus

- einer Ziffer für die Art der Darstellung oder Festsetzung und
- einer auf die einzelne Darstellung oder Festsetzung bezogenen Nummer hinter dem Bindestrich.

6 Aufstellungsablauf

Der Kreis führt im Rahmen der Beteiligung ein kooperatives Verfahren mit den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgerinnen und Bürgern durch.

Die Ausarbeitung des vorliegenden Landschaftsplans erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen. Die Ergebnisse der Abstimmungsgespräche werden soweit möglich in den Landschaftsplan integriert.

Außerdem werden die Empfehlungen der Fachbeiträge des sich in der Neuaufstellung befindlichen Regionalplans (Entwurf Dezember 2021) soweit möglich in den Landschaftsplan integriert. Die Ziele und Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung werden beachtet.

Neben dem derzeit (noch) geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, werden auch die Ziele und Grundsätze des Regionalplan-Entwurfs vom Dezember 2021 berücksichtigt. Weicht der aktuelle Regionalplan-Entwurf vom geltenden Regionalplan ab, wird in der Erläuterungsspalte des Landschaftsplanes darauf hingewiesen. In Nordrhein-Westfalen erfüllen die Regionalpläne die Funktion von Landschaftsrahmenplänen.

Teil C – Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Der Inhalt der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich der Erläuterungen beruht auf § 7 Abs. 5 und § 10 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) sowie den §§ 23, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie den §§ 11, 12 und 13 LNatSchG NRW und auf dem § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO- LNatSchG).

Die nach § 7 DVO-LNatSchG möglichen Anlagen, die dem Landschaftsplan beigelegt werden können, sind nicht Bestandteil der Satzung.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 10 LNatSchG NRW) gemäß § 10 LNatSchG NRW sowie § 6 Abs. 3 und Abs. 4 der DVO-LNatSchG	Die Entwicklungsziele für die Landschaft stellen die räumlich-fachlichen Leitbilder dar. Sie geben Auskunft über die im Plangebiet hauptsächlich zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsplanung. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverschernetzes nach § 21 des BNatSchG und die Förderung der Biodiversität. Die gemäß § 10 LNatSchG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gem. § 22 LNatSchG NRW bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenverbindlich und entfalten keine unmittelbare Wirkung gegenüber privaten Grundstückseigentümern. Zur Unterstützung einer naturschutzgerechten Nutzung bzw. Pflege von Flächen werden Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK), der Förderrichtlinie Naturschutz (FöNa) oder anderer Programme angestrebt. Ferner können die Ziele des Landschaftsplanes auch durch Kompensationsmaßnahmen (auch Ökokonto) im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG und BauGB oder auch

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
		durch Inanspruchnahme wasserwirtschaftlicher Förderprogramme umgesetzt werden. Grundsätzlich besteht bei der Umsetzung der Ziele, die den Wald betreffen, die Möglichkeit der Inanspruchnahme von forstlichen Förderprogrammen.
1.1	Entwicklungsziel 1	
	Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.	Das Entwicklungsziel 1 gilt für die überwiegende Zahl der als schutzwürdig ausgewiesenen Gebiete und Objekte im Geltungsbereich des Landschaftsplanes: Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile. Das Entwicklungsziel wird im Wesentlichen durch entsprechende Verbote in den Schutzgebieten und zu den Schutzobjekten gemäß den Ziffern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 dieses Landschaftsplanes und Festsetzungen von Pflege- und Entwicklungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß der Ziffer 5.1 umgesetzt. Die Forstlichen Festsetzungen werden in den allgemeinen Verboten für die Schutzgebiete nach Ziffer 2.1 festgesetzt.
1.1.1	Entwicklungsziel 1.1	
	Erhaltung und Entwicklung der mit naturnahen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Rheinaue. Dieses Entwicklungsziel ist dargestellt für: das gesamte Überschwemmungsgebiet des Rheins einschließlich der Lülsdorfer Weiden und des Rheidter Werthes.	Anzustreben sind naturnahe Auenbereiche mit einer natürlichen Überschwemmungsdynamik und naturnahen Hart- und Weichholz-Auenwäldern sowie naturnahe Uferabschnitten als Laichhabitats und Ruhezonen für wandernde Fischarten.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Landschaftsräume bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere: • Erhaltung und Entwicklung folgender Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) und gemäß Standarddatenbogen: ○ Flüsse mit Schlammbänken und einjähriger Vegetation (3270) ○ Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) ○ Hartholzauenwälder (91F0) • Erhaltung und Entwicklung folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), die im Gebiet gemäß Standarddatenbogen nachgewiesen worden sind: ○ Flussneunauge ○ Groppe ○ Lachs ○ Maifisch ○ Meerneunauge ○ Steinbeißer • Erhaltung, Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope und mit Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten; • naturnahe Uferabschnitte mit Kies- und Sandbänken, Schlammufern, Röhrichtbeständen und Auenwaldresten der natürlichen Entwicklung überlassen; • Erhaltung und Ergänzung der Waldreste der Weich- und Hartholz-Auenwälder; • sukzessiver Umbau der vorhandenen Waldbestände – insbesondere der Pappelbestände – in Weichholz- oder Hartholz-Auenwälder; • naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen; • Verwendung von standortgerechten, klimastabilen Gehölzen gemäß Waldbaukonzept NRW bei Anpflanzungen im Wald;	Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung: - Teilfläche des FFH-Gebietes Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef (DE-4405-301); - Regionalplan: Bereich für den Schutz der Natur (SU 01, SU 22); - Biotopverbundflächen (VB-K-5107-011, -012, -16, -5108-006, -010, -041); - Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen, FFH-LRT, schutzwürdigen Biotopen in NRW (Biotopkataster NRW); - Lebensraum von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (z. B. verschiedene Fisch-, Fledermaus-, Heuschrecken-, Vogel- und Pflanzenarten). In diesem Teilraum sind zur Erfüllung des Entwicklungszieles schwerpunktmäßig Schutzgebiete und -objekte gemäß den §§ 23, 26 und 28 BNatSchG sowie Maßnahmen nach §§ 13 LNatSchG NRW festgesetzt. Innerhalb der Schutzgebietskategorie Naturschutzgebiet sind zur Zielerreichung Nutzungseinschränkungen erforderlich und geboten. In Landschaftsschutzgebieten sollen die Ziele vorrangig über Anreize und vertragliche Vereinbarungen erreicht werden. Auf das Waldbaukonzept NRW in der jeweils aktuellen Fassung sowie auf das Internetportal waldinfo.nrw wird verwiesen.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	• Erhaltung, Pflege und Schutz der (temporär) wasserführenden Altarme; • Entwicklung und Neuanlage von (temporär) wasserführenden Altarmen; • Erhaltung wertvoller Einzelbäume; • Erhaltung artenreichen Grünlandes im Auenbereich und auf dem Deich; • Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur des Rheins.	
1.1.2	Entwicklungsziel 1.2	
	Erhaltung und Anreicherung von Landschaftskorridoren zwischen den Siedlungsgebieten. Dieses Entwicklungsziel gilt für die jeweils verbliebenen Landschaftskorridore zwischen • Rheidt und Niederkassel, • Niederkassel und Ranzel sowie • Lülldorf und Langel (soweit das Stadtgebiet von Niederkassel betroffen ist). Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere • Erhaltung und Optimierung der Landschaftskorridore zur Sicherung des Biotopverbundes; • Erhaltung und Pflege von naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen; • Erhaltung der natürlichen Niederterrassenkante; • Erhaltung und Pflege ökologisch wertvoller Obstbaumbestände;	Die Landschaftsräume haben eine hohe Bedeutung als Grünstreifen zwischen den bebauten Bereichen, als Biotopverbundkorridor zwischen der Rheinaue und den landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen auf der Niederterrasse sowie für den klimatischen Ausgleich. Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung: - Regionalplan: Bereiche für den Schutz der Natur (SU 22), für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Regionale Grünstreifen und Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktion (G 3.5); - Biotopverbundflächen (VB-K-5107-111, VB-K-5108-009, VB-K-5108-010); - Ökokontoflächen der Stadt Niederkassel; - rechtlich gesicherte Kompensationsflächen;

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	• Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen im Landschaftskorridor zwischen Rheidt und Niederkassel; • Vermehrung und Arrondierung vorhandener Waldflächen; • Erhaltung und Optimierung der Ackerflur für Arten der offenen Feldflur durch produktionsintegrierte Maßnahmen; • Erhaltung und Optimierung der Landschaftskorridore für das Landschaftsbild und die siedlungsnah landschaftsbezogene Erholung.	- Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen, schutzwürdigen Biotopen in NRW (Biotopkataster NRW); - Lebensraum von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

1.1.3 Entwicklungsziel 1.3

Erhaltung von Sonderbiotopen auf ehemaligen Abgrabungsflächen.

Dieses Entwicklungsziel gilt für die Abgrabungsflächen mit Herrichtungsziel Schutz von Natur und Landschaft, in denen die Abgrabung ganz oder weitgehend abgeschlossen ist.

Das Entwicklungsziel ist für folgenden ehemaligen Abgrabungsflächen bzw. Gruben dargestellt:

- Ranzel
- Weilerhofer See
- Uckendorf
- Stockem Nord
- Stockemer See
- Kiesgrube Fuchskaule und
- Mondorfer See.

Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere

- Erhaltung und Pflege (insbes. Offenhaltung) von vegetationsarmen Sonderbiotopen (Rohböden, Sandmagerstandorte) in aufgelassenen Abgrabungen;

Die ehemaligen Abgrabungsflächen bieten wertvolle Sekundärlebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten, die entweder auf Stillgewässer oder vegetationsarme Rohböden angewiesen sind. Sie müssen entsprechend erhalten, gepflegt und geschützt werden.

Darüber hinaus sollen Lebensräume für diese spezialisierten Arten geschaffen bzw. optimiert werden.

In diesen Teilräumen sind zur Erfüllung des Entwicklungszieles Naturschutzgebiete sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt.

Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung:

- Regionalplan: Bereiche für den Schutz der Natur (SU-37, SU-81, SU-82);
- Biotopverbundflächen (VB-K-5108-001, VB-K-5108-011);
- Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen, FFH-LRT,

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	• Erhaltung und Pflege von Abgrabungsgewässern als Lebensräume von Amphibien, Reptilien, Libellen, Wasserpflanzen sowie Brut- und Rastvögeln; • Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Kleingewässern als Lebensräume von Amphibien; • Erhaltung von sonstigen naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen in aufgelassenen Abgrabungen.	schutzwürdigen Biotope in NRW (Biotopkataster NRW); - Lebensraum von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (verschiedene Arten von Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Kieselalgen, Libellen, Pflanzenarten).

1.1.4 Entwicklungsziel 1.4

Erhaltung von gliedernden und belebenden sowie naturnahen Landschaftselementen auf dem Golfplatz bei Uckendorf.

Die entsprechenden Landschaftselemente auf dem Golfplatz haben eine Biotopverbundfunktion zwischen NSG Stockemer See und Kiesgrube Niederkassel (Amphibien, Reptilien, Insekten, Vögel).

Die Grünflächen sind in einem rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt worden und dadurch gesichert (weitere Schutzgebietsfestsetzungen sind daher nicht erforderlich).

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Optimierung der Gehölzstrukturen und extensiv gepflegten Grünlandbereiche zur Sicherung des Biotopverbundes und als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten;
- Erhaltung und naturnahe Pflege der vorhandenen Stillgewässer;
- Erhalt von sonstigen naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen.

Die Gehölzstrukturen sind Habitate für Hecken- und Gebüschbrüter und bereichern das Landschaftsbild.

Die offenen Bereiche stellen Rückzugsraum für Arten der Feldflur dar.

1.1.5 Entwicklungsziel T-1

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung (Bebauungsplan) und anderen Verfahren.

Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, jedoch durch Bauflä-

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Flächen dargestellt: Teilflächen, die an den Innenbereich angrenzen und laut Flächennutzungsplan (FNP) als Bauflächen dargestellt sind.	chendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Der Regionalplan stellt diese Bereiche ebenfalls teilweise als allgemeine Siedlungsbereiche dar.
	Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere: - Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben, soweit möglich; - landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben;	Der Fokus der Landschaftsentwicklung liegt bei diesem Entwicklungsziel in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente, entweder bis zur Realisierung der Bauleitplanung sowie der Einbindung der Bebauung in die Landschaft oder bis zur Realisierung sonstiger Vorhaben, die über andere fachgesetzliche Verfahren zugelassen wurden. In Bebauungsplänen sind die Landschaftselemente wo möglich durch Festsetzungen zu sichern. Gegebenenfalls sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.
	- Verwendung einheimischer, standortgerechter Baumarten unter Beachtung der Herkunft aus dem hiesigen Vorkommensgebiet; - Umsetzung von erforderlichen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen in benachbarten Räumen, soweit möglich und sinnvoll.	Unter Beachtung von § 40 Abs. 1 BNatSchG.

1.1.6 Entwicklungsziel T-2

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) und anderen Verfahren.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Flächen dargestellt:

- Teilflächen, die an den Innenbereich angrenzen und laut Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind.

Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, jedoch durch Darstellung von allgemeinen Siedlungsbereichen im Regionalplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere: • Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben, soweit möglich; • landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben;	Der Fokus der Landschaftsentwicklung liegt bei diesem Entwicklungsziel in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente, entweder bis zur Realisierung der Bauleitplanung sowie der Einbindung der Bebauung in die Landschaft oder bis zur Realisierung sonstiger Vorhaben, die über andere fachgesetzliche Verfahren zugelassen wurden. In Bebauungsplänen sind die Landschaftselemente wo möglich durch Festsetzungen zu sichern. Gegebenenfalls sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.
	• Verwendung einheimischer, standortgerechter Baumarten unter Beachtung der Herkunft aus dem hiesigen Vorkommensgebiet; • Umsetzung von erforderlichen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen in benachbarten Räumen, soweit möglich und sinnvoll.	Unter Beachtung von § 40 Abs. 1 BNatSchG.

1.2 Entwicklungsziel 2

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Anreicherung einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

Dieses Entwicklungsziel gilt für:

- den östlichen Teil des Stadtgebietes Niederkassel sowie
- einen kleinen Bereich nordwestlich von Lülldorf.

Das Entwicklungsziel 2 betrifft die überwiegend intensiv ackerbaulich genutzten Flächen im Plangebiet.

Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung :

- Biotopverbundflächen (VB-K-5108-002, VB-K-5108-011);
- Vorkommen von schutzwürdigen Biotopen in NRW (Biotopkataster NRW);
- Lebensraum von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (Arten der offenen Feldflur).

In diesen Teilräumen sind zur Erfüllung des Entwicklungszieles ge-

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
		geschützte Landschaftsbestandteile sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt. Das Entwicklungsziel sieht eine Anreicherung der Agrarlandschaft v. a. durch produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK) vor. Der Raum hat mit seinen weiträumigen Blickbeziehungen zwischen Rhein und Siebengebirge und seiner guten Infrastruktur darüber hinaus eine große Bedeutung für die Erholung.
	Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere • Erhaltung und Optimierung der offenen Feldflur und Schaffung zusätzlicher naturnaher Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen durch Maßnahmen, die in die landwirtschaftliche Produktion integriert werden (PIK, Vertragsnaturschutz), zur Förderung heimischer Tier- und Pflanzenarten der offenen Feldflur (Leitarten Rebhuhn, Feldlerche) z. B. durch nicht oder extensiv bewirtschaftete Ackerrandstreifen, Blühstreifen, Säume, Brachen, vielgliedrige Fruchtfolge und Grünland; • Erhaltung, Pflege und Arrondierung von Feldgehölz- und Waldinseln, Hecken und straßenbegleitenden Gehölzstrukturen als Rückzugsmöglichkeiten und Trittsteinbiotope in der offenen Feldflur unter Beibehaltung des offenen Landschaftscharakters und Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes (insbes. Lebensräumen von Feldvögeln); • Erhaltung, Pflege und Nachpflanzung vorhandener Einzelbäume und Baumgruppen mit standortgerechten, klimastabilen Baumarten; • Eingrünung von Siedlungsrändern und Gebäuden in der Feldflur, unter Verwendung standortgerechter, klimastabiler Gehölzarten;	In den letzten 30 Jahren wurden im Plangebiet umfangreiche Anpflanzungen (Feldgehölzinseln, Hecken, Baumreihen) durch die Stadt Niederkassel, den Rhein-Sieg-Kreis sowie im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Zur Förderung der Arten der offenen Feldflur sollen zukünftig vorwiegend produktionsintegrierte Maßnahmen durchgeführt werden. Leitarten sind Rebhuhn und Feldlerche. In dem „Biodiversitätskonzeptes zur Förderung der Arten der offenen Feldflur“ (RSK 2018) sind artspezifische Maßnahmenräume entwickelt. Unter Beachtung von § 40 Abs. 1 BNatSchG. Unter Beachtung von § 40 Abs. 1 BNatSchG.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	• Erhaltung und Anreicherung der Landschaft als Erlebnisraum für die ortsnahe Erholung; • Erhaltung von schutzwürdigen Böden und ihrer Funktionen insbesondere für die Nahrungsmittelproduktion; • Kein weiterer Kiesabbau über die Darstellungen des Regionalplanes hinaus.	Die vom Geologischen Dienst NRW als schutzwürdig klassifizierten Böden weisen eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit und eine hohe Regulations- und Pufferfunktion auf. Sie sind daher sowohl für die Nahrungsmittelproduktion als auch für den Grundwasserschutz von großer Bedeutung. Die Niederterrassenplatte ist bereits erheblich durch die vorhandenen Kiesgruben belastet. Dies gilt sowohl für das Landschaftsbild als auch für die schutzwürdigen Böden. Hinweis: Im Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans vom Dezember 2021 werden für den Geltungsbereich des LP 1 keine Abbauflächen mehr dargestellt.
	Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion der Freiflächen.	Die weiträumigen Feldfluren sind Kaltluftentstehungsgebiete und haben damit eine klimatische Ausgleichsfunktion für die Siedlungsgebiete.

1.3 Entwicklungsziel 3

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsfüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

Wiederherstellung der Landschaft nach Abschluss der Abgrabungstätigkeit.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Bereiche dargestellt:

- Stockem Nord teilweise,
- Liburer See teilweise,

Das Entwicklungsziel betrifft vor allem die Abgrabungsflächen des Kiestagebaus und der Kalksandabgrabungen in Niederkassel.

Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung:

- Regionalplan: Bereiche für den Schutz der Natur (SU-37, SU-81);
- Biotopverbundflächen (VB-K-5208-002, VB-K-5308-011);

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	• ehemaliges Kalksteinwerk westlich des Stockemer Sees, • Trockenabbau östlich Niederkassel, • Kiesgrube Fuchskaule.	- Vorkommen von schutzwürdigen Biotopen in NRW (Biotopkataster NRW); - Lebensraum von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (verschiedene Arten von Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Kieselalgen, Libellen, Pflanzenarten).

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere • die zeitnahe und abschnittsweise Herrichtung gemäß den jeweils gültigen Rekultivierungsplänen.	Die Herrichtungsziele laut Genehmigungen werden, sofern eine Festsetzung als besonders geschütztes Gebiet vorgesehen ist, bei den einzelnen Schutzgebietsfestsetzungen erläutert.
1.4	Entwicklungsziel 4	
	Herrichtung der Landschaft für die Erholung. Hierzu gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur. Dieses Entwicklungsziel ist für den Bereich der Auskiesung östlich von Niederkassel, des Niederkasseler Sees, dargestellt:	Im Niederkasseler Raum wird erheblicher Bedarf nach einem Badegewässer als Naherholungsgebiet gesehen. Aus diesem Grund soll am Niederkasseler See künftig die Erholungsnutzung im Vordergrund stehen, da andere Auskiesungsgewässer im Planungsraum dagegen dem Natur- und Artenschutz zur Verfügung stehen und von Nutzungen und Störungen möglichst freigehalten werden sollen. Die Auskiesung und Herrichtung des Bereiches ist in dem Planfeststellungsbeschluss (und nachfolgenden Änderungsbescheiden) des Rhein-Sieg-Kreises vom 16.03.2001 geregelt. Der Beschluss sieht in einem südlichen Abschnitt eine Profilierung vor, die der Stadt Niederkassel die Einrichtung eines Strandbades ermöglichen soll. Die Zielsetzung des Landschaftsplanes soll der Erschließung weiterer Bereiche des Niederkasseler Sees für die Erholungsnutzung nicht entgegenstehen. Das Ende der Abbautätigkeit soll gemäß der Änderungsbescheide zum Planfeststellungsbeschluss am 31.03.2028 sein, die Gesamt-Herrichtung soll am 31.03.2029 abgeschlossen sein.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
		Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung: - Biotopverbundfläche (VB-K-5308-011); - Vorkommen von schutzwürdigen Biotopen in NRW (Biotopkataster NRW); - Lebensraum von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.
1.5	Entwicklungsziel 5	
	Die Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas. Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere: • Freihaltung von Kaltluft-Leitbahnen mit überörtlicher Bedeutung; • Sicherung von Grün- und Freiflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion; • Förderung von Maßnahmen zur Nutzung der erneuerbaren Energien; • Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen in den Auen; • Sicherung von Freiraumbereichen für die Pufferung und den schadlosen Abfluss von Starkregen, insbesondere zum Schutz kritischer Infrastrukturen; • Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland zur Minderung von Aufheizeffekten im Freiraum und Förderung der Biodiversität durch zusätzliche Rückzugsräume für Tierarten; • Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Wald- und Gehölzflächen als stabile, leistungsfähige und im Klimawandel möglichst widerstandsfähige, klimaplastische Bestände; • Neuanlage oder Arrondierung von Wald- und Gehölzflächen, Einzelbäumen oder Baum-	Das Entwicklungsziel 5 betrifft den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Die Umsetzung der Entwicklungsziele erfolgt, soweit es das Naturschutzrecht und die Instrumentarien der Landschaftsplanes vorgeben oder zulassen, unmittelbar und mittelbar über die Darstellungen und Festsetzungen sowie Hinweise dieses Landschaftsplanes. Im Übrigen wird auf die Zuständigkeit nach anderen Fachgesetzen verwiesen. Der Landschaftsraum des Landschaftsplanes besteht zu einem großen Teil aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die klimatisch besonders positiv wirksamen, relativ kleinen Waldflächen befinden sich entlang des Rheines. Die weiträumigen Feldfluren zwischen den Siedlungsgebieten haben als Kaltluftentstehungsgebiete auch eine klimatische Ausgleichsfunktion für die Siedlungsgebiete. Die vom Geologischen Dienst NRW als schutzwürdig klassifizierten Böden weisen eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit und eine hohe Regulations- und Pufferfunktion auf. Sie sind daher sowohl für die Nahrungs-

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	gruppen unter Berücksichtigung des Biodiversitätskonzeptes zur Förderung der Arten der offenen Feldflur; • Anreicherung der Agrarlandschaft durch produktionsintegrierte Maßnahmen, die einen Beitrag zur Speicherung von Kohlenstoff im Boden leisten, z. B. durch nicht oder extensiv bewirtschaftete Ackerrandstreifen, Blühstreifen, Säume und Feldraine und Brachen sowie eine vielgliedrige Fruchtfolge; • Erhaltung von schutzwürdigen Böden und ihren vielfältigen abiotischen und biotischen Funktionen sowie für eine nachhaltige Produktion von Nahrungsmitteln; Vermeidung der Erosion durch Starkregenereignisse; Verbesserung der Humusaufgaben im Oberboden; • Wiedervernässung geeigneter Flächen unter Beachtung der Belange der Landwirtschaft; • Eingrünung der Ortsränder zur Verbesserung der Durchlüftung und Minderung der Effekte städtischer Wärmeinseln im Siedlungsbereich; • Die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Biodiversität im Wald und in Gehölzflächen durch den Einsatz geeigneter heimischer Baumarten und Erhöhung der Strukturvielfalt; • Bei Erst- und Wiederaufforstungen Ergänzung des aktuellen, der heutigen potenziell natürlichen Vegetation entsprechenden Baumartenspektrums durch Baumarten, die aufgrund ihrer Standortansprüche an künftige Veränderungen der klimatischen Bedingungen angepasst sind.	mittelproduktion als auch für die Regenrückhaltung und den Grundwasserschutz von großer Bedeutung. Das Waldbaukonzept NRW ist die Grundlage für Wiederaufforstungen und die Bewirtschaftung des Waldes im Landschaftsplan. Es berücksichtigt die wesentlichen Empfehlungen der Klimaanpassungsstrategie für den Wald und der Biodiversitätsstrategie (MKULNV NRW, 2015). Da sich die Standortfaktoren Wasserhaushalt und Vegetationszeit im Klimawandel im Vergleich zu heute merklich ändern werden, ist die Auswahl robuster und anpassungsfähiger Baumarten entsprechend der Waldentwicklungstypen des Waldbaukonzeptes wichtig. Die Standorteignung der Baumarten sollte unter Berücksichtigung der verschiedenen Szenarien des Klimawandels beachtet werden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2	Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft	Aus der Festsetzungskarte ist ersichtlich, welche Grundstücke von den Festsetzungen betroffen sind. Schutzgebietsabgrenzungen entlang von oberirdischen Gewässern beinhalten grundsätzlich mindestens das Gewässerbett einschließlich der Ufer, bei Gewässerabschnitten mit ausgeprägter Böschungsoberkante bis zur Böschungsoberkante, und schließen beidseitige Gewässerrandstreifen in einer Breite von 3 m (im bauplanungsrechtlichen Innenbereich)/ 5 m (im bauplanungsrechtlichen Außenbereich) im Sinne des WHG und des LWG mit ein, soweit die zeichnerische Festsetzung keine weiter reichende Abgrenzung vorsieht. Sofern andere rechtliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten, bleiben diese unberührt; insbesondere gilt dies für die folgenden Regelungen nach Naturschutzrecht • die Eingriffsregelung inklusive der Kompensation, • der gesetzliche Biotopschutz, • die Vorschriften zum Schutz von „Natura 2000“ (FFH und Vogelschutz) einschließlich der Prüfung auf Verträglichkeit, • das allgemeine und besondere Artenschutzrecht sowie für die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen sind die gesetzlichen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Mitwirkungsrechte der Naturschutzvereinigungen und des Naturschutzbeirats zu beachten. Die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten der durch die Maßnahmen betroffenen Tierarten sollen bei der zeitlichen Planung von Vorhaben und Maßnahmen berücksichtigt werden. Soweit bei Maßnahmen und Handlungen auf „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ abgestellt wird, gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans als maßgeblich. Die Überwachung von forstlichen Festsetzungen erfolgt gemäß LNatSchG NRW durch den Landesbetrieb Wald und Holz. Er kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde die nötigen Anordnungen treffen. Die Umsetzung der Maßnahmen in FFH-Gebieten erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines Waldpflegeplans oder Maßnahmenkonzepts (MAKO). Auf bundeseigenen Liegenschaften wird der Waldpflegeplan durch die Bundesforstverwaltung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW erstellt. Empfohlen wird eine forstliche Fachberatung bezüglich der Entwicklung standortgerechter, klimaresilienter Wälder mit naturnahen Ausprägungen und die Berücksichtigung geeigneter Waldentwicklungstypen und Baumarten gemäß Waldbaukonzept NRW und Internetportal waldinfo.nrw in der jeweils aktuellen Fassung.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	
	Größe insgesamt: ca. 235,8 ha	
	Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete. In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend unter 2.1-0 aufgeführten a) allgemeinen Verbote, b) Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, c) Regelungen für Ausnahmen. Darüber hinaus gelten die in den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten gebietsspezifischen Verbote und Regelungen.	Nach § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist (allgemeiner Schutzzweck). Der jeweilige gebietsspezifische Schutzzweck ist bei den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführt. Hinweise auf Befreiungen Von den Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Bei forstlichen Festsetzungen entscheidet der Landesbetrieb Wald und Holz im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Hinweise bei Ordnungswidrigkeiten Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenen allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt. Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (zurzeit bis 50.000,- €, § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG in Verbindung mit § 78 Abs. 3 LNatSchG NRW eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird gemäß § 78 Abs. 4 LNatSchG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung unberührt sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-0	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	
2.1-0 a)	Allgemeine Verbote	
	Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. Insbesondere ist in den Naturschutzgebieten verboten:	
	1. bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie neue Beleuchtungen zu errichten;	Hierzu zählen auch bauliche Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Bauliche Anlagen sind unter anderem: - Lager- und Ausstellungsplätze, - Stellplätze, - Zäune, - Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Gewächshäuser, - Dauercamping- und Zeltplätze, - Sport- und Spielplätze, - Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege, - Ansitzeinrichtungen - Schilder. Die Änderung von Wegen beinhaltet auch eine Überführung in eine höhere Ausbaustufe.
	2. Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, auf ihnen zu reiten, zu fahren, Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen; Fahrzeuge zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;	Hierzu zählt u. a. auch, zu klettern, das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen. Die Kennzeichnung erfolgt durch offizielle Schilder oder Markierungen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	3. Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
	4. feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, abzulagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;	Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Grünabfälle, Bauschutt, Elektro- und Haushaltsgegenstände, Altöle und Farben/ Lacke sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.
	5. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - außerhalb von Straßenkörpern und befestigten Wegen zu verlegen oder zu ändern;	
	6. Veranstaltungen aller Art mit 50 und mehr Teilnehmenden;	Bei Veranstaltungen sind, ungeachtet der Teilnehmerzahl, die sonstigen Festsetzungen des Landschaftsplans einzuhalten (z. B. Verbot Nr. 2).
		Soweit Veranstaltungen im Wald durchgeführt werden sollen, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz anzuzeigen.
	7. außerhalb genehmigter Feuer- oder Grillstellen Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder zu grillen; pyrotechnische Gegenstände zu entzünden;	Hierzu zählt u. a. auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und „Bengalos“.
	8. außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder für diesen Zweck genehmigten Plätzen zu zelten, zu campen, zu lagern oder zu übernachten;	
	9. mit Luftschiffen, Frei- und Fesselballons sowie Luftsportgeräten aller Art zu starten oder zu landen;	Dies umfasst bspw. Heißluftballons, Drachenflieger, Paragleiter und Gleitschirme.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
10.	Modellgeräte zu betreiben;	Dies umfasst angetriebene oder antriebslose Modelle wie Auto-, Schiffs- und Flugmodelle, inkl. Drohnen und Multikopter.
11.	Motorsport zu betreiben;	
12.	Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb der Wege laufen zu lassen oder Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;	
13.	Wasserflächen zu befahren, zu baden, zu tauchen sowie Eisflächen zu betreten oder zu befahren;	Die Schifffahrt auf dem Rhein als Gewässer 1. Ordnung ist von dem Verbot aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen nicht betroffen.
14.	oberirdische Gewässer und deren Böschungen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen;	Dies gilt auch für kleine Stillgewässer, auch wenn sie nur periodisch wasserführend sind. Eine Beeinträchtigung der Gewässerböschungen kann auch durch übermäßigen Tritt von Weidetieren hervorgerufen werden.
15.	Gewässer zu düngen oder zu kalken, Futtermittel einzubringen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;	
16.	den Grundwasserstand abzusenken, soweit hierdurch grundwasserabhängige Biotope beeinflusst werden sowie Bewässerungs- oder Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen;	
17.	Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zu entnehmen oder in diese einzuleiten;	
18.	Pflanzenschutzmittel anzuwenden sowie Düngemittel und Kalk im Wald auszubringen;	
19.	Düngemittel und Kalk zu lagern oder Silage- und Futtermieten, Mist- oder Komposthaufen anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen sowie Heu-, Silage- und Strohballen länger als 14 Tage zu lagern;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	20. Brachflächen einer Nutzung zuzuführen oder erheblich zu beeinträchtigen;	Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind. Nicht zu den Brachflächen zählen Stilllegungsflächen der gemeinsamen Agrarpolitik der EU einschließlich Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, welche einem temporären Nutzungsverzicht unterliegen sowie übrige Fälle nach § 11 LNatSchG NRW.
	21. die Bodendecke auf Wegrainen und Böschungen erheblich zu schädigen;	
	22. Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, die Umwandlung einer Wiesennutzung in eine ausschließliche Weidenutzung, Pflegeumbruch oder Nachsaat vorzunehmen oder die Grasnarbe flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen, die Pferdebeweidung auf bisher nicht mit Pferden beweideten Flächen;	Dauergrünland sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und mehr als 5 Jahre als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe kann auch durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen. Nicht zulässig sind Dauergrünlandpflegemaßnahmen sowie Maßnahmen der Grünlanderneuerung durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren, z. B. die Nachsaat durch Drill-, Schlitz- oder Übersaat.
	23. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Tiergehegen im Sinne des LNatSchG NRW;	
	24. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen;	Hierunter fallen unter anderem auch extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden größer 2.500 m² aus hochstämmigen Obstbäumen (Streuobstbestände) in einem Abstand von mehr als 50 m von Wohn- oder Hofgebäuden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Der gesetzliche Schutz von Streuobstwiesen tritt in Kraft, sobald die Gesamtfläche dieser Streuobstbestände in Nordrhein-Westfalen um mindestens 5 % abgenommen hat. Die Landesregierung kann den maßgeblichen Stichtag durch Rechtsverordnung festlegen. Die Ablagerung von Schlagabraum gilt als Beeinträchtigung.
25.	Quellen, Feuchtbereiche und feuchte Hochstaudenfluren zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen;	Hierunter fallen unter anderem quellig durchsickerte Bereiche, zeitweise überstaute Senken sowie Hochstaudenbestände mit nur geringen Anteilen ruderaler, nitrophiler oder neophytischer Pflanzenarten.
26.	wildwachsende Pflanzen, Pilze, Flechten oder Moose gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks von Bäumen und Sträuchern oder das Verdichten des Bodens im Kronentraufbereich von Bäumen.
27.	Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisig-/ Obstkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen oder zu erweitern;	
28.	Wildäcker, Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) auf Grünland- und Brachflächen, an Gewässern, in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern oder in gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie auf Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren anzulegen oder vorzunehmen;	
29.	nicht fischereilich genutzte Stillgewässer bis 0,5 ha der fischereilichen Nutzung zuzuführen;	
30.	wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, zu ihrem	Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder zu füttern;	
31.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu stören;	Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
32.	das Ausbringen von Pflanzen und Tieren sowie deren vermehrungsfähige Teile in der freien Natur;	Zu den vermehrungsfähigen Teilen zählen auch Samen.
33.	Bäume mit Horsten, Großhöhlenbäume und Uraltbäume zu fällen;	Horste sind Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolkraben. Großhöhlenbäume weisen Höhleneingänge von mehr als 8 cm oder offene, überwallte Stammrisse auf. Uraltbäume (sog. Methusaleme) sind Bäume mit einem Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm mit langjähriger Biotopbaumfunktion. Diese zeichnen sich durch außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe (Baumriesen) aus. Weitere Erläuterungen zu Bäumen mit Habitatfunktion können der Xylobius-Strategie des Landesbetriebes Wald und Holz entnommen werden. Ein artenschutzrechtlicher Umgebungsschutz der Lebensstätte kann weitere Bäume umfassen. Bäume mit besonderer Schaftgüte (hoher Wertholzanteil) fallen regelmäßig nicht unter die Definition eines Uraltbaumes.
34.	stehendes Totholz umzulegen oder liegendes Totholz zu entnehmen;	Als Totholz gelten abgestorbene Baumstämme ab 35 cm Durchmesser am stärkeren Ende (liegend) respektive Brusthöhen-Durchmesser (BHD) (stehend) sowie 2 m Mindestlänge im Bestand. Geerntete und zwischengelagerte Stämme gelten nicht als Totholz.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	35. Wald umzuwandeln;	
	36. Erstaufforstungen vorzunehmen.	
	Forstliche Festsetzungen gemäß § 12 LNatSchG NRW Des Weiteren ist in dem Naturschutzgebiet 2.1-1 „Lülsdorfer Weiden“ verboten:	Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind gemäß LNatSchG NRW die forstlichen Festsetzungen in diese aufzunehmen. Die Regelungen Nr. 37-44 sowie weitere gebietsspezifischen Festsetzungen dienen in FFH-Gebieten der Wahrung des Verschlechterungsverbotes.
	37. Wiederaufforstungen von nicht gesetzlich geschützten Laub- und Laubmischwäldern, a) mit anderen als Waldbaumarten der für den jeweiligen Standort geeigneten laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen gemäß Waldbaukonzept NRW, b) mit invasiven und potenziell invasiven Baumarten, c) mit Experimentierbaumarten vorzunehmen und hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil zu erhöhen;	Die forstliche Standortkartierung weist für den jeweiligen Standort sowie für die jeweiligen Szenarien der prognostizierten Klimaveränderung standortgerechte Baumarten mit hoher Vitalität und geringem Ausfallrisiko aus, die vorrangig Verwendung finden sollten. Aktuelle Flächen mit FFH-Lebensraumtypen sollen unter Verwendung dieser Leitbaumarten und soweit möglich durch Naturverjüngung mit gleichem Ziel-LRT fortgeführt werden. Eine Erhöhung des Anteiles von Nadelbäumen ist unabhängig von den Angaben im Waldbaukonzept ausgeschlossen; Wiederaufforstungen mit gemäß Waldbaukonzept genannten Baumarten bis zum gegenwärtigen Anteil von Nadelholz sind dagegen zulässig. Reine Laubwälder sind weiterhin als reine Laubwälder zu bewirtschaften. Die Regelung setzt das Verschlechterungsverbot in Waldnaturschutzgebieten um. Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Die standortgerechten Baumarten der laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen sind dem Waldbaukonzept NRW und dem Internetportal waldinfo.nrw zu entnehmen. Durch Laubbäume geprägte Waldentwicklungstypen werden durch die führende Kennziffer für Laubbaumarten nach den Ziffern der Forsteinrichtung bestimmt. Im Anhang dieses Landschaftsplanes ist der derzeitige Wissensstand der invasiven und potenziell invasiven Baumarten gemäß Bewertung des BfN dargestellt. Die Roteiche ist insofern bei Wiederaufforstungen von Flächen mit bisher laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen generell ausgeschlossen. Die Douglasie ist zwar lediglich in Hang- und Schluchtwäldern aufgrund der Invasivitätsbewertung ausgeschlossen, ihre Einbringung in Flächen mit Buchen-LRT wird jedoch aufgrund negativer Auswirkungen auf die Begleitflora nicht empfohlen.
38.	Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern, a) mit anderen als Waldbaumarten der für den jeweiligen Standort geeigneten Waldentwicklungstypen gemäß Waldbaukonzept NRW, b) mit invasiven und potenziell invasiven Baumarten, c) mit Experimentierbaumarten vorzunehmen und hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil zu erhöhen;	Eine Erhöhung des Anteils von Nadelbäumen ist unabhängig von den Angaben im Waldbaukonzept ausgeschlossen; Wiederaufforstungen mit gemäß Waldbaukonzept genannten Baumarten bis zum gegenwärtigen Anteil von Nadelholz sind dagegen zulässig. Der Laubholzanteil ist in Nadelwäldern oder Nadelmischwäldern mit beigemischten Laubbaumarten zu erhalten, auch wenn es sich nur um geringe Mischungsanteile oder Einzelbäume handelt. Die Regelung setzt das Verschlechterungsverbot in Waldnaturschutzgebieten um. Nadelmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Nadelbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Die standortgerechten Baumarten der Waldentwicklungstypen sind dem Waldbaukonzept NRW und dem Internetportal waldinfo.nrw zu entnehmen. Im Anhang ist der derzeitige Wissensstand der invasiven und potenziell invasiven Baumarten gemäß Bewertung des BfN dargestellt. Die Douglasie ist lediglich in Hang- und Schluchtmischwäldern aufgrund der Invasivitätsbewertung ausgeschlossen.
39.	Wiederaufforstungen von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW im Wald mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten vorzunehmen;	Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder. Es handelt sich um Dauerwälder, welche über natürliche Ansamung, Stockausschläge oder Wurzelbrut (Naturverjüngung) nachhaltig im Sinne des Landesforstgesetzes (LFG) bestockt werden. Pflanzungen sind regelmäßig nicht erforderlich, im Übrigen mit Baumarten der natürlichen Vegetation vorzunehmen. Informationen zu den Baumarten der jeweiligen Biotop- und Lebensraumtypen der gesetzlich geschützten Biotope stellt das LANUV NRW zur Verfügung.
40.	Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen in Quell- und Sumpfbereichen, regelmäßigen Überschwemmungsbereichen von Bächen und Flüssen sowie innerhalb eines Abstandes von beidseits 10 m zu Gewässern vorzunehmen;	Als Gewässer gelten auch temporäre Gewässer, bspw. in Kerbtälern (Siefen). Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.
41.	innerhalb von Laub- und Laubmischwäldern über 0,3 ha große Einschläge vorzunehmen, die den Bestockungsgrad unter 0,3 - auch kumulativ durch Folgehiebe - absenken;	Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Lochhiebe, Femel-, Saum-, Schirmschlag oder Kombinationen dieser Verfahren sind zulässig.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %. Die Bestimmungen des Forstrechts sind zu beachten.
42.	Laubholzeinschlag im Zeitraum vom 01. April bis 30. September eines Jahres vorzunehmen;	Der Einschlag von Nadelbäumen, das Aufarbeiten von Holz und Rückearbeiten sind in dieser Zeit unter Beachtung von Verbot Nr. 30 (Störungsverbot) und Nr. 33 (Horst- und Höhlenbäume) zulässig.
43.	eine über die Nutzung von Einzelstämmen hinausgehende forstwirtschaftliche Nutzung in gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW;	Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.
44.	im Staats- und Körperschaftswald die Anzahl von Alt- und Totholzbäumen mit Brusthöhendurchmesser größer 50 cm auf unter 10 Stück/ ha abzusenken und diese Bäume zu nutzen.	Im Privatwald sollten mindestens 6 Alt- und Totholzbäume pro Hektar erhalten werden. Dieses Ziel soll über staatliche Förderung oder vertragliche Vereinbarungen erreicht werden. Die Alt- und Totholzbäume sind für die Zerfallsphase zu erhalten unter Beachtung des Verbotes Nr. 34 (Totholz).
2.1-0 b) Regelungen zur Unberührtheit (Unberührtheitsklausel)		
	Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund der Regelung in § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
1.	die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätzen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Unterhaltungsmaßnahmen sind ist vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen;	Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht.
2.	die Errichtung von offiziellen Schildern, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder Notfallpunkte ausweisen;	
3.	die bestimmungsgemäße Nutzung von Haus- und Hofgrundstücken sowie Sport- und Spielflächen bzw. -plätzen;	
4.	auf bebauten Hausgrundstücken die Errichtung von baulichen Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 15 m ² sowie schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG;	Hierzu zählen u. a. Bänke, Sitzgruppen oder Pergolen.
5.	die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen auf Grundlage eines Gewässerunterhaltungsplanes;	Hinsichtlich der Inhalte der Gewässerunterhaltung und der erforderlichen Abstimmung zwischen den Trägern der Gewässerunterhaltung und den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden wird auf den Runderlass (RdErl.) „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ (MELF vom 26.11.1984) verwiesen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Die Inhalte der Gewässerunterhaltung werden zwischen der zuständigen Wasserbehörde und der gleichgeordneten Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt.
6.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des BNatSchG in Verbindung mit LNatSchG NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:	
	a) die Einsaat, mechanische Kulturpflege und Ernte sowie die damit verbundene Bodenbearbeitung auf Ackerflächen sowie die mechanische Pflege, Mahd und Beweidung von Grünlandflächen;	Nicht zulässig sind Maßnahmen der Grünlanderneuerung durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren, z. B. die Nachsaat durch Drill-, Schlitz- oder Übersaat.
	b) auf Ackerflächen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Ausschluss derjenigen, welche vom Verbot der Ausbringung von Biozidprodukten gemäß BNatSchG erfasst werden;	
	c) punktuelle Beseitigung giftiger, invasiver oder bei vermehrtem Auftreten für die Grünlandnutzung problematischen Pflanzenarten;	z. B. Jakobskreuzkraut, Stumpfbilättriger Ampfer
	d) die Errichtung von ortsüblichen, dauerhaften Weidezäunen bis 1,6 m Höhe, von temporären Elektrozäunen sowie von Herdenschutzzäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW;	Als ortsüblich gelten Weidezäune oder auch Kulturzäune aus Draht, Litzen oder Bänder, Knotengittergeflecht, oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung, sofern auf Dauer errichtet nur mit Holzpfosten und jeweils ohne Betonfundament.
	e) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten oder auf ihnen zu fahren; landwirtschaftliche Fahrzeuge bis zu 3 Tagen abzustellen;	
	f) Nutztiere zu halten;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	g) die Lagerung von festem Wirtschaftsdünger auf Ackerflächen bis zu 5 Tage;	
	h) die Entfernung von Schwemmgut und umgestürzten Bäumen;	z. B. nach Überschwemmungen oder Sturm
	i) schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung;	Dieses trifft auch auf Strukturen zu, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden.
	j) bei aktueller oder zukünftiger Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen oder dem Vertragsnaturschutz: die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages;	Der Rhein-Sieg-Kreis empfiehlt eine Fortführung der landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramme oder die Bewirtschaftung/ Pflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
	k) das Aufstellen und der Betrieb von mobilen Melkständen, Viehtränken und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen und außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	
	l) der Einsatz von Herdenschutz- und Hütehunden;	
7.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach Landesforstgesetz NRW sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:	Bei der forstlichen Bewirtschaftung soll darauf geachtet werden, das schutzwürdige Kleinstrukturen, die nicht dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, wie z. B. Kleingewässer und Siefen, nicht beeinträchtigt werden.
	a) Bäume zu entnehmen oder aufzuasten, sofern hierbei nicht gegen die Verbote Nr. 33, 34, 41 bis 44 verstoßen wird;	Verbot Nr. 31 (Horst- und Höhlenbäume), Nr. 32 (Totholz), Nr. 39 (Kahlschlagverbot), Nr. 40 (Einschlagbeschränkung Laubholz), Nr. 41 (Einzelstammnutzung in Biotopen) und Nr. 42 (Alt- und Totholzbäume).

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	b) die Errichtung und Wartung von notwendigen, ortsüblichen Kulturzäunen und Weisergattern im Wald bis 2 m Höhe, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren;	Sofern die Zäune und Gatter ihren Zweck erfüllt haben, sind diese zurückzubauen, spätestens nach Ablauf von 10 Jahren.
	c) das temporäre Aufstellen von fahrbaren, nicht baugenehmigungspflichtigen Waldarbeiterschutzhütten;	
	d) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten;	
	e) Holzernte- und -rückearbeiten - mit Pferden, Seilzug/ -kran sowie motormanuelle Arbeiten, - mit Motorfahrzeugen lediglich auf Rückegassen und Wegen außerhalb von Gewässern, Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern vorzunehmen;	Der Abstand von Rückegassen sollte innerhalb von Waldlebensraumtypen nach FFH-Richtlinie nicht unter 40 m liegen, sofern die Besitzverhältnisse dies zulassen. Zur Brennholzgewinnung für den Eigenbedarf ist eine Befahrung der Flächen mit leichten, bodenschonenden Fahrzeugen zulässig.
	f) das Umlegen von stehendem Totholz innerhalb vom Bestand aus Gründen der Arbeitssicherheit, soweit diese nicht durch andere zumutbare Maßnahmen hergestellt werden kann;	
	g) das Fällen und Entnehmen von absterbenden oder toten Bäumen zum Schutz benachbarter Bäume vor Erkrankung bzw. Schädlingsbefall (Sanitärhieb) sowie für die Entnahme von Kalamitätsholz;	Kalamitäten sind großflächige Ausfälle von Waldbeständen, die durch Massenerkrankungen oder durch Witterungsextreme hervorgerufen werden. Das Verbot Nr. 39 (Kahlschlagsverbot in Laubwäldern) ist zu beachten.
	h) Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern im Privatwald mit Roteiche, Esskastanie und Walnuss mit einem Anteil von gesamt bis zu 30 %;	Nadelmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Nadelbäumen im Ober- und Unterstand von mindestens 50 %. Die eingeschränkte Unberührtheit dient der schnellen Wiederbestockung von Kalamitätsflächen und der Begründung klimastabiler Wälder.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Der Anteil an Experimentierbaumarten richtet sich nach dem Waldbaukonzept NRW.
8.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Sinne des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:	
	a) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten sowie unbefestigte Wege zu befahren;	
	b) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, im Rahmen einer Bewegungsjagd zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen zu kirren oder zu füttern;	Bezüglich der Kirrung oder Fütterung wird auf die Bestimmungen des Jagdrechts verwiesen.
	c) offene Ansitzleitern für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen; in einem ausreichenden Radius von zumindest 100 m um Horstbäume dürfen diese Arbeiten nur in der Zeit vom 01. August bis Ende Februar des Folgejahres verrichtet werden;	Ansitzeinrichtungen sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst in nicht übermäßiger Anzahl errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung. Hochsitze (geschlossene Kanzeln) sind gemäß der Abstimmung mit der UJB, dem Kreisjagdberater und der Kreisjägerschaft im Rahmen der Neuaufrstellung dieses Landschaftsplanes nicht zulässig. Horstbäume sind Bäume mit aktuell besetzten Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolkraben. Gemäß Dienstanweisung „Artenschutz im Wald“ (MULNV NRW 2021a) beträgt ein ausreichender Abstand zu Horstbäumen vom Schwarz-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		storch 300 m, vom Rot- und Schwarzmilan sowie vom Wespenbussard 200 m. Die Verbote Nr. 30 (Störungsverbot), Nr. 31 (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und Nr. 33 (Horst- und Höhlenbäume) sind zu beachten.
	d) der jagdliche Einsatz von Hunden;	Die Einzelausbildung von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz ist hiervon eingeschlossen.
9.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Sinne des Landesfischereigesetzes (LFischG) unter Beachtung des BNatSchG und Wasserrechts: a) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten; b) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; c) der Fischbesatz gemäß LFischG zur Wiedersiedlung ursprünglich heimischer Fischarten, nach Fischsterben, zum Erstbesatz in neugeschaffenen Gewässern, die der Hegeverpflichtung unterliegen, oder in den Fällen der §§ 40 und 45 LFischG; der betreffende Fischbesatz ist mind. 4 Wochen vorher der Unteren Fischereibehörde anzuzeigen;	
10.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang: a) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	b) Bienenstöcke aufzustellen sowie Bienen einzubringen;	Das Aufstellen von weiteren Bienenstöcken über das bisherige Maß hinaus erfordert eine Ausnahme.
	11. das Betreten und Befahren der Naturschutzgebiete durch Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Nutzungsberechtigte, durch Ehrenamtliche der Naturschutzwacht im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben, durch Bedienstete von Behörden im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten und rechtmäßig Beauftragte;	
	12. Veranstaltungen zum Zwecke der Umweltbildung der Umweltbehörden des Landes und der Biologischen Stationen. Die Veranstaltungen sind der unteren Naturschutzbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen;	
	13. den Einsatz von Drohnen zum Naturschutzmanagement durch Bedienstete von Behörden und Biostationen sowie behördlich Beauftragte und unmittelbar vor der Wiesenmahd zum Auffinden und Bergen von Tieren;	
	14. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder gesetzlich zugelassenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;	
	15. die von der zuständigen Behörde angeordneten oder gesetzlich zugelassene Bekämpfungsmaßnahmen gegen invasive Arten im Sinne des BNatSchG sowie Maßnahmen der zuständigen Behörde im Umgang mit dem Wolf nach BNatSchG und Landesrecht;	Dies umfasst z. B. Maßnahmen zur Bekämpfung von Bisam und Nutria.
	16. der gesetzmäßige Einsatz von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten;	
	17. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch Bedienstete von Behörden und behördlich Beauftragte;	
	18. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Sinne des § 4 BNatSchG, die für deren Funktionssicherung erforderlich ist;	Dies sind Flächen, die dem Zwecke der Verteidigung, internationalen Verpflichtungen und dem Zivilschutz, der Bundespolizei, des öffentlichen Verkehrs, der Binnenschifffahrt, der Ver-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		und Entsorgung, dem Hochwasserschutz oder der Telekommunikation dienen.
	19. mit Frei- und Fesselballons zu landen;	Eine Landung im Naturschutzgebiet sollte möglichst vermieden werden.
	20. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen, Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.	Dies gilt auch innerhalb der Geltungsdauer einer Veränderungssperre nach § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG NRW.

2.1-0 c) Regelungen für Ausnahmen

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:

Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.

Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verboten unterliegen.

Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten/ Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsklauseln genannten hinausgehen.

Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht auch außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und dass die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.
1.	die Erweiterung von rechtmäßigen baulichen Anlagen in einem Umfang von bis zu 20 m ² Grundfläche;	Zulässig errichtete Gebäude sollen nur geringfügig und angemessen in Bezug auf die bestehende Nutzung ergänzt werden.
2.	die Nutzungsänderung innerhalb von Gebäuden sowie Dachausbauten und die Errichtung von Dachgauben bestehender rechtmäßiger Gebäude;	
3.	Terrassenüberdachungen, Balkonverglasungen sowie Balkonüberdachungen und Wintergärten bis 20 m ² Grundfläche und 4 m Höhe;	Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährvollen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbttransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen. Notwendige Beleuchtungen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind.
4.	Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von rechtmäßig errichteten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist;	
5.	Maßnahmen zur energetischen Sanierung;	
6.	Einfriedungen auf bebauten Hausgrundstücken;	
7.	Einfriedungen von Kiesgruben, von Flächen gemäß § 4 BNatSchG sowie von behördlich zugelassenen Hundenausläufflächen und deren bestimmungsgemäße Nutzung;	
8.	Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmälern;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	9. den Abriss von Gebäuden;	
10.	die Instandsetzung sowie sonstige Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;	Instandsetzung bedeutet die Wiederherstellung in gleicher Lage und Ausdehnung, auch unter Anwendung geänderter technischer Standards. Sonstige Unterhaltungsmaßnahmen sind solche, die nicht regelmäßig wiederkehrend sind.
11.	der Wiederaufbau oder die Instandsetzung der durch eine Katastrophe zerstörten oder beschädigten baulichen Anlagen, Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, Leitungen oder anderer notwendiger Versorgungseinrichtungen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich a) an gleicher Stelle in angepasster Weise oder, b) geringfügig vom bisherigen Standort versetzt in gleicher oder angepassten Weise;	Eine Ausnahme soll z. B. auch dann erteilt werden, wenn für die Wiederherstellung ein von der bisherigen Bauweise abweichendes technisches Verfahren genutzt werden soll.
12.	die Wiederherstellung der Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit von durch eine Katastrophe erheblich geschädigten Flächen in den ersten sechs Monaten nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich sowie sonstige Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Katastrophenbewältigung ergriffen werden müssen;	
13.	Schilder, die der Besucherlenkung oder der Information über das Schutzgebiet dienen;	Bezüglich der Markierung von Wanderwegen wird auf die DVO-LNatSchG NRW verwiesen.
14.	die neue Errichtung von Beleuchtungsanlagen, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist;	Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflan-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		zen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind.
	15. die Errichtung von Gebäuden bis zu 4 m Firsthöhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind und die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen;	Dies gilt somit nicht für die Hobbyhaltung von Tieren.
	16. das Verlegen oberirdischer Leitungen; das Verlegen unterirdischer Leitungen entlang von Straßen, befestigten Wegen und Bahntrassen einschließlich Düker an Brücken;	Die Arbeiten zum Verlegen der unterirdischen Leitungen sollen möglichst von den Straßen und Wegen und soweit möglich im geschlossenen Verfahren durchgeführt werden.
	17. Bewässerungs- oder Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen;	
	18. bauliche Anlagen, Entnahmen und Einleitungen, die im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung genehmigt werden;	Dies gilt auch für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung der Geothermie.
	19. Veranstaltungen;	Für regelmäßig durchgeführte Sport- und Freizeitveranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Kommunen kann eine mehrjährige Ausnahme erteilt werden. Die Kommunen führen für diese Veranstaltungen eine aktuelle Liste. Soweit Wald betroffen ist, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz anzuzeigen.
	20. die Durchführung von gebietsspezifischer Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit sowie Vorhaben für Wissenschaft und Lehre;	
	21. den Einsatz von Drohnen oder Multikopter für wissenschaftliche Untersuchungen, Monitoring oder Überwachungsaufgaben sowie sonstige Zwecke im öffentlichen Interesse;	Für regelmäßig notwendige Befliegungen können mehrjährige Ausnahmen erteilt werden.
	22. Arbeitshundeausbildungen und -prüfungen;	Arbeitshunde sind Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde und Jagdhunde.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	23. das Anlegen, Beseitigen oder Verändern oberirdischer Gewässer und ihrer Böschungen;	
	24. Unterhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Gewässern;	Dies gilt für Unterhaltungsmaßnahmen, die als Eingriff in Natur und Landschaft gelten.
	25. die Instandhaltung oder Wiederherstellung bestehender Drainagen;	
	26. die Umwandlung einer Wiesenutzung in eine ausschließliche Weidenutzung, die Pferdebeweidung auf bisher nicht mit Pferden beweideten Flächen;	
	27. Maßnahmen zur Bekämpfung giftiger, invasiver oder bei vermehrtem Auftreten problematischer Pflanzenarten sowie von Schädlingen;	
	28. die Nutzung einer Brachfläche;	Die Interessen an einer wirtschaftlichen Nutzung der Grundfläche sind im Sinne des LNatSchG NRW angemessen zu berücksichtigen.
	29. Nachsaat oder Neueinsaat von Grünland;	Die Saaten sollen aus Wildformen gesicherter gebietsheimischer Herkünfte stammen.
	30. den Neubau von Forstwegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe;	
	31. Holzernte- und -rückearbeiten an Gewässern, in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern vorzunehmen;	
	32. Bodenschutzkalkungen im Wald;	
	33. das Verbrennen von Schlagabraum und Gehölzschnitt;	Wenn das Verbleiben des Schlagabraums oder Gehölzschnittes auf der Fläche nicht möglich ist, ist zunächst zu prüfen, ob eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist nur aus Forstschutzgründen möglich und beim zuständigen Forstamt zu beantragen. Das Verbrennen von Gehölzschnitt ist

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		bei den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden zu beantragen bzw. zu melden.
	34. Fischbesatz zum Ausgleich bei beeinträchtigter natürlicher Fortpflanzung einer Fischart im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen dem Fischereiberechtigten und der unteren Fischereibehörde einvernehmlich abgestimmten Besatzplans;	
	35. das Anpflanzen hochstämmiger Obstbäume;	
	36. das Aufstellen von Bienenstöcken und das Einbringen von Bienen im Umfang von bis zu 10 Bienenvölkern mit maximal 5 Ablegern;	In den NSG 2.1-2 „Kiesgrube Ranzel“, 2.1-4 „Kiesgrube Uckendorf“, 2.1-6 „Stockem Nord“ und 2.1-7 „Kiesgrube Fuchskaule“ soll die Imkerei aufgrund ihrer Kleinflächigkeit nicht zugelassen werden.
	37. Übungen von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten;	
	38. Bäume mit nicht bewohnten Horsten, Großhöhlenbäume sowie Uraltbäume zu fällen;	Horste sind Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolkkraben. Großhöhlenbäume weisen Höhleneingänge von mehr als 8 cm oder offene, überwallte Stammsrisse auf. Uraltbäume (sog. Methusalem) sind Bäume mit einem Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm mit langjähriger Biotopbaumfunktion.
	39. Bäume und Sträucher sowie Totholz zu entnehmen;	
	40. Wald umzuwandeln;	Für Waldumwandlungen (Änderung der Bodennutzungsart) ist eine Genehmigung der zuständigen Forstbehörde erforderlich.
	41. Erstaufforstungen;	Für Erstaufforstungen (Änderung der Bodennutzungsart) ist eine Genehmigung der zuständigen Forstbehörde erforderlich.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
42.	der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitäten in Waldbereichen und auf Polterplätzen;	Kalamitäten sind großflächige Ausfälle von Waldbeständen, die durch Masenerkrankungen oder durch Witterungsextreme hervorgerufen werden.
43.	Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge;	Als Gefahrenvorsorge werden Maßnahmen bezeichnet, welche zur Gefahrenabwehr im Vorfeld einer konkreten Gefahr dienen. Hierzu zählen auch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
44.	Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	
45.	Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind;	
46.	Maßnahmen oder Vorhaben, die mit den vorher genannten Fallkonstellationen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Schutzzweck vergleichbar sind;	
47.	die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang.	
	Regelungen für Ausnahmen von den forstlichen Festsetzungen in dem Naturschutzgebiet 2.1-1:	
	Der Landesbetrieb Wald und Holz kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag für die nachfolgend genannten Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den forstlichen Festsetzungen (Verboten) erteilen.	Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.
	48. Wiederaufforstungen;	Dies gilt für Wiederaufforstungen mit - ergänzenden Baumarten, - Experimentierbaumarten oder - anderen als den für den jeweiligen Standort geeigneten Baumarten, jeweils nach dem Waldbaukonzept NRW sowie mit anderen als der jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten.
	49. Kahlschläge;	Kahlschläge dürfen nach Forstrecht nur bis 2 ha zugelassen werden. Benachbarte Kahlschläge, die in der Summe 2 ha überschreiten, sollen – auch zeitlich gestaffelt – nicht zugelassen werden. Flächige Kalamitäts-hiebe können bei forstfachlicher Erfordernis 2 ha überschreiten.
	50. flächige Einschlüsse in Laubwaldbeständen zur Förderung der Eichenverjüngung oder für sonstige biotopverbessernde Maßnahmen bis 2 ha.	
2.1-1 Naturschutzgebiet „Lülsdorfer Weiden“		
A1, A2, B1, B2	Flächengröße: 82,8 ha, davon ca. 31 ha innerhalb der Fischschutzzone	Das Rheinufer des Gebietes ist auf ca. 31 ha als Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (Gemeinschaftsliste der EU Kommission) aufgenommen. Für das FFH-Gebiet gilt ergänzend die Verordnung über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie: • Flüsse mit Schlammbänken und einjähriger Vegetation (3270), • Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum), • Hartholzauenwälder (91F0), die gleichzeitig nach § 30 BNatSch geschützt sind; b) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender wildlebender Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie: • Lachs (<i>Salmo salar</i>), • Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>), • Maifisch (<i>Alosa alosa</i>), • Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>), • Groppe (<i>Cottus gobio</i>), • Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>); c) zur Erhaltung und Entwicklung typischer Ufervegetation mit Annuellen-, Stauden- und Röhrichsäumen; d) zur Erhaltung und Entwicklung als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für Wasservögel; e) zur Erhaltung und Entwicklung eines Rheinuferabschnittes mit natürlicher Überschwemmungsdynamik;	Regierungsbezirk Köln“ der Bezirksregierung Köln vom 30.3.2006. Bei dem Gebiet handelt es sich um den Rheinuferbogen nordwestlich von Lülsdorf, der nicht eingedeicht ist und daher einer regelmäßigen bis periodischen Überflutung ausgesetzt ist. Die Fläche ist weitgehend mit Laubwald bestockt. Der vormals dominierende Pappelwald ist an vielen Stellen durch Unterpflanzung und natürliche Sukzession in einen von Eschen und stellenweise auch Bergahorn dominierten Auenwald übergegangen. Der Uferbereich wird von einem schmalen Weichholzauenwald gesäumt, dem sich ein mehr oder weniger lückiger Röhrich-saum anschließt. Dieser geht in einen Spülsaum mit Arten der Schlammufer über. Der Teilabschnitt des Rheins ist im Bereich des NSG geprägt durch Stillwasserbereiche und solche langsamer Strömung über meist kiesig-sandigem Untergrund, insbesondere zwischen den Buhnen, die häufig Kolke und Gumpen aufweisen, die von Wanderfischen als Ruhelager vor dem Aufstieg genutzt werden. Dieser Bereich des Rheins ist zusammen mit den weiteren Abschnitten des FFH-Gebietes „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ von maßgeblicher Bedeutung für die Fischfauna auch in den Fließgewässersystemen der Nebengewässer des Rheins. Landseitig wird das Gebiet von dem Hochwasserschutzdeich begrenzt, der sich durch seine artenreiche Grünlandvegetation auszeichnet. Im Gebiet sind zahlreiche gefährdete und seltene Pflanzenarten wie Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>), Flat-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		terulme (<i>Ulmus laevis</i>), Feldulme (<i>Ulmus minor</i>), Kleines Flohkraut (<i>Pulicaria vulgaris</i>) nachgewiesen worden. Entlang des Rheins im Stadtgebiet Niederkassel sind nur noch wenige Uferbereiche vorhanden, die großflächig der natürlichen Überschwemmungsdynamik ausgesetzt sind. Hier liegen darüber hinaus die einzigen größeren Waldflächen im Stadtgebiet. Zu diesen Bereichen gehört das Gebiet der Lülisdorfer Weiden. Zusammen mit dem weiter südlich liegenden Rheidter Werth und der Siegmündung stellt das Gebiet damit ein herausragendes Biotopverbundelement für die Auenlebensräume, insbesondere Auenwald, entlang des Rheins dar.
f)	wegen der Bedeutung als wichtiges Biotopverbundelement für Auenlebensräume entlang des Rheins;	Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundflächen VB-K-5107-012 „Lülisdorfer Weiden“ und VB-K-5107-016 „Rhein-Fischereizone Mondorf bis Lülisdorf“ und hat eine herausragende Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.
g)	als Lebensraum für seltene und gefährdete Tierarten, insbesondere Fledermäuse, Spechte und Pirol.	Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdig erfasst (BK-K-00027 „Rhein-Fischschutzzone im Bereich Langelier Rheinbogen“, BK-5107-0023 „NSG Lülisdorfer Weiden“ und ein kleiner Abschnitt BK-5108-0007 „Rheinprallufer zwischen Lülisdorf und Niederkassel“), folgende gesetzlich geschützte Biotope kommen hier vor: • BT-5107-0004-2011 (Auwälder), • BT-5107-0005-2011 (Auwälder), • BT-K-00976 (Auwälder), • BT-SU-02725 (Fließgewässerbereiche, naturnah, unverbaut), Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) dar (SU-1 Lülisdorfer Weiden).

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind verboten. Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 44 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5. Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten: 1. die fischereiliche Nutzung 2. die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 16.12. bis 31.9. Unberührt von den allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten bleibt: 1. Die Jagd auf Gänse in der Zeit vom 1.8. bis 31.9.	Ausnahmen unter 2.1-0 können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verboten unterliegen. Diese Einschränkung ist zum Schutz der Wintergäste und Durchzügler erforderlich. Die Jagd auf Wasserwild ist zulässig vom 1.10. bis 15.12., die Jagd auf Gänse siehe folgende Unberührtheit. Die Jagd auf Gänse ist zulässig vom 1.8. bis 15.12.
2.1-1/1	„Fischschutzzone im NSG Lülsdorfer Weiden“ In der „Fischschutzzone im Naturschutzgebiet Lülsdorfer Weiden“ ist über die allgemeinen Verbote und Unberührtheiten der Ziffer 2.1-0 und die gebietsspezifischen Verbote und Unberührtheiten hinaus zusätzlich verboten: 1. wassersportliche Tätigkeiten. Unberührt von den gebietsspezifischen Verboten der „Fischschutzzone im Naturschutzgebiet Lülsdorfer Weiden“ bleibt:	Die Fischschutzzone ist ein Teilbereich des FFH-Gebietes (DE-4405-301) „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ sowie der Verordnung des Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln“ v. 30.03.2006.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	1. wassersportliche Tätigkeiten gemäß der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den nordrhein-westfälischen Wassersportverbänden (Deutscher Motoryachtverband, Landesverband NRW e.V., Kanu-Verband NRW e.V., NRW Ruderverband e.V. und Segler-Verband NRW e.V.) vom 15.01.2005; 2. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Ergänzende Ausnahme von den Regelungen innerhalb der „Fischschutzzone im Naturschutzgebiet Lülsdorfer Weiden“: Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit der unteren Fischereibehörde auf Antrag für die nachfolgend genannten Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Festsetzungen (Verboten) in der Fischschutzzone erteilen. 1. wassersportliche Tätigkeiten. Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-1/1-4: 1. Umwandlung nicht bodenständiger und nicht standortgerechter Wald- und Gehölzbestände in standorttypische klimaresiliente Laubwälder, insbesondere in die für das Gebiet charakteristischen FFH-Lebensraumtypen Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) und Hartholzauenwälder (91F0); 2. Entfernung der Naturverjüngung von nicht bodenständigen Gehölzen und Bekämpfung von Neophyten; 3. Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Bedingungen; 4. Durchführung der Deichmahd in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/1. Die zu verwendenden Baum- und Gehölzarten sind im Anhang 6.2 aufgeführt. Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/2. Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/3. Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/4. Das Mahdregime ist unter Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft so zu gestalten, dass die Arten-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		vielfalt und Artenzusammensetzung einer artenreichen Tieflandwiese erhalten und gefördert werden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2 Naturschutzgebiet „Kiesgrube Ranzel“		
C2	Flächengröße: 7,0 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere: a) zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit naturnahen Stillgewässern und mageren Rohbodenstandorten sowie vegetationsarmen Bereichen als Lebensraum für biotopspezifische Tiere und Pflanzen; b) zur Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Stillgewässern (NFD0) (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) als Lebensräume mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz; c) zur Erhaltung des abwechslungsreichen Reliefs aus Steilufern, ausgedehnten Flachwasserbereichen, ebenen Rohbodenflächen und geneigten Kiesböschungen sowie der temporären vegetationsarmen Kleingewässer; d) zur Erhaltung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften; e) als wichtiges Trittsteinbiotop für Arten wie Wechselkröte, Winterlibelle, Wasservogel und damit wichtiges Biotopverbundelement.	In der Kiesgrube sind zwei große Abgrabungsgewässer, die durch einen Damm voneinander getrennt sind. Sie werden von Weidengebüsch und naturnahen Uferstauden, Sauergräsern sowie Schwimmblatt- und Unterwasservegetation besiedelt. Der Damm und der südliche Teil der ehemaligen Auskiesung sind mit lückiger, krautiger Vegetation der Ruderalfluren bewachsen, randlich dringen Gehölze (Pappeln, Weiden) ein. Der südöstliche Bereich wird von einem Weidengehölz eingenommen. Zu der intensiv ackerbaulich und als Freizeitbereich genutzten Umgebung wird das Gebiet durch einen dichten Gehölzsaum abgesichert. Die Fläche zeichnet sich durch eine hohe Biotopvielfalt aus. Sie bietet Wasservögeln Brut-, Rast- und Nahrungsmöglichkeiten. In der Vergangenheit sind Flussregenpfeifer und Rohrsänger nachgewiesen worden. Ebenso bietet das Gewässer Lebensraum für die Wechselkröte und die Winterlibelle. Die vegetationsarmen Flächen werden von der Blauflügeligen Ödlandschrecke besiedelt. Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5108-0008 „Ehemalige Kiesgrube Ranzel“) mit dem gesetzlich geschützten Biotop BT-5108-0006-2011 (stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)) erfasst worden. Der Regionalplan stellt das Gebiet als BSN dar (Teilfläche von SU-82 Kiesgrube westlich Niederkassel-Ranzel).

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 36 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5. Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten: 1. die fischereiliche Nutzung der Gewässer; 2. die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 16.12. bis 31.9. 3. die Ausübung der Imkerei Unberührt von den allgemeinen und gebiets-spezifischen Verboten bleibt: 1. Die Jagd auf Gänse in der Zeit vom 1.8. bis 31.9.. Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-2/1-4: 1. Offenhaltung von vegetationsarmen Rohboden- und Pionierstandorten durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und bei Bedarf Abschieben des Oberbodens; 2. Sicherung, Optimierung und Neuanlage von Stillgewässern im Sinne des Artenschutzes	Diese Einschränkung ist zum Schutz der Wintergäste und Durchzügler erforderlich. Die Jagd auf Wasserwild ist zulässig vom 1.10. bis 15.12., die Jagd auf Gänse siehe folgende Unberührtheit. Die Jagd auf Gänse ist zulässig vom 1.8. bis 15.12.. Das Gebiet ist im Eigentum der Stadt Niederkassel. Es wird nach Bedarf gepflegt, d.h. alle 3 bis 4 Jahre erfolgt eine Entfernung von Gehölzen zur Erhaltung der Offenlandbiotope sowie je nach Erfordernis ein Abschieben von Rohbodenstandorten. Die bisherige Pflege sollte fortgesetzt werden. Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/1. Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/2.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	3. Erhaltung der gehölzarmen südexponierten, wärmeliebenden Böschungen durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und Pflege; 4. Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbot.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/3. Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/4.
2.1-3 Naturschutzgebiet „Weilerhofer See“		
D2	Flächengröße: 27,8 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere: a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (FFH-Richtlinie) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: • oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (3140); b) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: • naturnahes Stillgewässer (ehemaliges Abgrabungswässer (3140/ § FG0)) • naturnahe stehende Kleingewässer (§ FDO); c) zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit naturnahen Stillgewässern und mageren Rohbodenstandorten sowie vegetationsarmen Bereichen als Lebensraum für biotopspezifische Tiere und Pflanzen; d) als wichtiges Trittsteinbiotop für Arten wie Wechselkröte, Blauflügelige Ödlandschrecke, Winterlibelle, Wasservogel und damit wichtiges Biotopverbundelement; e) zur Erhaltung von seltenen Armleuchteralgen; f) wegen der besonderen Wasserqualität des Gebietes.	Bei dem Gebiet handelt es sich um ein durch den Kiesabbau anthropogen überformtes Gelände. Das ca. 15 ha große, durch Grundwasser gespeiste Abgrabungsgewässer wird im Westen, Norden und Osten von Kiesabgrabungsflächen begleitet, die mit Pioniervegetation bewachsen sind. Im Westen befinden sich vegetationsarme Kies- und Schotterflächen. Stehende Kleingewässer sind im Westen und Südwesten der Kiesgrube als Ergänzung zu dem Hauptgewässer insbesondere zur Förderung von Amphibien angelegt worden. Die gesamte Fläche der ehemaligen Kiesgrube ist durch einen Gehölzbestand aus einheimischen Arten räumlich von den umliegenden Ackerflächen getrennt und eingezäunt. Die Wasserqualität des Abgrabungsgewässers ist von herausragender Qualität und wird von seltenen Armleuchteralgen besiedelt. Dementsprechend wird das Abgrabungsgewässer vom LANUV NRW als Referenzgewässer (LRT 3140) geführt. Das Gebiet dient zahlreichen Vögeln als Brut- und Rastplatz sowie Nahungshabitat (u.a. Zwergtaucher, Teichrohrsänger, Mäusebussard. Die Kleingewässer im Westen und Südwesten sind Lebensraum für Libellen sowie für Amphibien (Vorkommen von

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Wechselkröte, Erdkröte, Teichmolch, Gras- und Wasserfrosch). Das Gebiet stellt einen der Kernbereiche im Verbundschwerpunkt Stillgewässer im Plangebiet dar, die für den Amphibienschutz eine herausragende Bedeutung besitzen (VB-K-5308-011 „Kiesgruben auf der rechtsrheinischen Niederterrasse“). Es spielt insbes. für die Wechselkröte im Raum Niederkassel eine wichtige Rolle. Zudem stellt das Gebiet einen Kernraum für Arten der Maggerrasen, z. B. Blauflügelige Ödlandschrecke und Zauneidechse dar. Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5108-0001 „NSG Weilerhofer See“), mit den gesetzlich geschützten Biotopen BT-5108-0001-2011 und BT-5108-0002-2011 (stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut) erfasst worden. Es kommt der folgende Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie im Gebiet vor: 3140-Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen. Der Regionalplan stellt das Gebiet als BSN dar (SU-37 Weilerhofer See).
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 36 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5. Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten: 1. eine fischereiliche Nutzung der Gewässer; 2. die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 16.12. bis 31.9..	Diese Einschränkung ist zum Schutz der Wintergäste und Durchzügler erforderlich. Die Jagd auf Wasserwild ist zulässig vom 1.10. bis 15.12., die Jagd

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Unberührt von den allgemeinen und gebiets-spezifischen Verboten bleibt: 1. Die Jagd auf Gänse in der Zeit vom 1.8. bis 31.9.. Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-3/1-5: 1. Erhaltung der Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserbereichen und der entsprechenden natürlichen Vegetation sowie der temporären vegetationsarmen Kleingewässer; 2. Erhaltung des abwechslungsreichen Reliefs aus Steilufern, ebenen Rohbodenflächen und geneigten Kiesböschungen; 3. Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und bei Bedarf Abschieben des Oberbodens; 4. Erhaltung der gehölzarmen südexponierten, wärmeliebenden Böschungen durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und Pflege; 5. Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbotes.	auf Gänse siehe folgende Unberührt-heit. Die Jagd auf Gänse ist zulässig vom 1.8. bis 15.12.. Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis, der Stadt Niederkassel als Eigentümer und dem Naturschutzbund Deutschland - Kreisverband Rhein-Sieg e.V. (NABU Rhein-Sieg), Ortsgruppe Niederkassel besteht ein Vertrag vom 22.4.1998 zur Betreuung des Gebietes. Die Pflege erfolgt im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Beweidung). Zusätzliche Pflege, wie Gehölzentfernung zur Erhaltung der Offenlandbiotop, erfolgt nach Bedarf. Die bisherige Pflege soll fortgesetzt werden. Festgesetzt unter 5.1/2.1-3/1. Festgesetzt unter 5.1/2.1-3/2. Festgesetzt unter 5.1/2.1-3/3. Festgesetzt unter 5.1/2.1-3/4. Festgesetzt unter 5.1/2.1-3/5.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-4	Naturschutzgebiet „Kiesgrube Uckendorf“	
D2, E2	Flächengröße: 2,6 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere: a) zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit naturnahen Stillgewässern und mageren Rohbodenstandorten sowie vegetationsarmen Bereichen als Lebensraum für biotopspezifische Tiere und Pflanzen; b) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: • naturnahes Abgrabungsgewässer (§ FGO); c) als wichtiges Trittsteinbiotop für Arten wie Wechselkröte, Blauflügelige Ödlandschrecke, Winterlibelle, Wasservogel und damit wichtiges Biotopverbundelement; d) zur Erhaltung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften.	Bei dem Gebiet handelt es sich um ein durch den Kiesabbau anthropogen überformtes Gelände. Die renaturierte ehemalige Kiesgrube wird von einem ca. 0,6 ha großen Abgrabungsgewässer ausgefüllt. Westlich des Gewässers wurden im Rahmen der Renaturierung drei kleinere Stillgewässer angelegt. An diese grenzt eine vegetationsarme Fläche. Im Westen des Gebietes sind umgeben von Gebüsch und Feldgehölzen artenreiche Glatthaferwiesen angelegt worden. Nördlich, östlich und südlich wird das Gebiet durch ein Feldgehölz und Gebüsche aus einheimischen Baumarten von den umliegenden Ackerflächen abgegrenzt. Das Gebiet zeichnet sich durch die naturnahen Gewässer und Sonderstandorte, wie nährstoffarme, vegetationsarme Flächen aus, die wärmeliebenden Insekten und Wassertieren Lebensraum bieten, insbesondere für Wechselkröte, Teichfrosch und Teichmolch, darüber hinaus wurde die Winterlibelle nachgewiesen. Die Kiesgrube dient zudem als Brutstätte für Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer und als Nahrungshabitat für Graureiher, Turmfalke und Rauchschwalbe. Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-5308-011 „Kiesgruben auf der rechtsrheinischen Niederterrasse“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Es stellt einen der Kernbereiche im Verbundschwerpunkt Stillgewässer im Plangebiet dar und spielt für den Amphibienschutz und insbesondere für

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		die Wechselkröte im Raum Niederkassel eine wichtige Rolle. Zudem stellt das Gebiet einen Kernraum für Arten der Magerrasen, z. B. Blauflügelige Ödlandschrecke und Zauneidechse dar. Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5108-0002 „Ehemalige Kiesgrube bei Uckendorf“) mit dem gesetzlich geschützten Biotop BT-5108-0005-2011 (stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)) erfasst worden. Der geltende Regionalplan stellt das Gebiet nicht als BSN dar.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 36 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5. Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten: 1. eine fischereiliche Nutzung des Gewässers; 2. die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 16.12. bis 31.9. Unberührt von den allgemeinen und gebiets-spezifischen Verboten bleibt: 1. Die Jagd auf Gänse in der Zeit vom 1.8. bis 31.9..	Diese Einschränkung ist zum Schutz der Wintergäste und Durchzügler erforderlich. Die Jagd auf Wasserwild ist zulässig vom 1.10. bis 15.12., die Jagd auf Gänse siehe folgende Unberührtheit. Die Jagd auf Gänse ist zulässig vom 1.8. bis 15.12..

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-4/1-2: 1. Pflege des Gebietes nach Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes; 2. Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbotes.	Für das Gebiet ist 2002 ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt worden. Die Umsetzung der einmaligen Maßnahmen ist erfolgt. Die wiederkehrenden Pflegemaßnahmen sind weiterhin durchzuführen. Festgesetzt unter 5.1/2.1-4/1. Festgesetzt unter 5.1/2.1-4/2.
2.1-5	Naturschutzgebiet „Stockemer See“	
E3	Flächengröße: 54,9 ha	
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere a) zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit naturnahen Stillgewässern und mageren Rohbodenstandorten sowie vegetationsarmen Bereichen als Lebensraum für biotopspezifische Tiere und Pflanzen; b) zur Erhaltung und Entwicklung c) als wichtiges Trittsteinbiotop für Arten wie Wechselkröte, Winterlibelle, Wasservögel und damit wichtiges Biotopverbundelement; d) zur Erhaltung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften.	Bei dem Gebiet handelt es sich um ein durch den Kiesabbau anthropogen überformtes Gelände. Das Gebiet umfasst ein etwa 23 ha großes Abgrabungsgewässer mit angrenzenden steilen, weitgehend mit Gehölzen bewachsenen Böschungen. Im Süden schließt sich eine ca. 5 ha große Trockenabgrabung (Flurstück 109) an, die sich in der Renaturierung befindet. Westlich eines Feldweges befinden sich ein stillgelegtes Kalksandsteinwerk, ein Wohnhaus und umgebende z.T. versiegelte Flächen. Südlich und nördlich davon befinden sich kleinere, tief eingeschnittene Abgrabungsgewässer. Im Bereich des großen Abgrabungsgewässers ist die Renaturierung abgeschlossen. Der Bereich besitzt eine hohe Biotopvielfalt und bietet daher Lebensraum für diverse Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Fische, Insekten und Säugetiere.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Für das früher dokumentierte Vorkommen von Uferschwalben, Flussregenvögel, Wechsel- und Kreuzkröten gibt es keine aktuelle Bestätigung. Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-5308-011 „Kiesgruben auf der rechtsrheinischen Niederterrasse“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Es stellt einen der Kernbereiche im Verbundschwerpunkt Stillgewässer im Plangebiet dar und spielt für den Amphibienschutz und insbesondere für die Wechselkröte im Raum Niederkassel eine wichtige Rolle. Zudem stellt das Gebiet einen Kernraum für Arten der Magerrasen, z. B. Blauflügelige Ödlandschrecke und Zauneidechse dar. Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5108-0003 „NSG Stockemer See“) erfasst worden. Es liegen keine gesetzlich geschützten Biotope vor. Der Regionalplan stellt das Gebiet als BSN dar (SU-81 Stockemer See).
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 36 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5. Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten 1. die fischereiliche Nutzung der Gewässer; 2. die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 16.12. bis 31.9.	Diese Einschränkung ist zum Schutz der Wintergäste und Durchzügler erforderlich. Die Jagd auf Wasserwild ist zulässig vom 1.10. bis 15.12., die Jagd auf Gänse siehe folgende Unberührtheit.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt: 1. die fischereiliche Nutzung gemäß Pachtvertrag vom 3.6.2002 oder einer nachfolgenden vertraglichen Regelung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.	Die fischereiliche Nutzung des Abgrabungsgewässers ist durch einen Pachtvertrag vom 3.6.2002 zwischen der Stadt Niederkassel als Eigentümer und dem Fischschutz-, Naturschutz- und Angel-Sport-Verein Rheidt e.V. gestattet, wobei der südliche Teil der Wasserfläche von der fischereilichen Nutzung ausgenommen ist. Zusätzlich besteht eine Vereinbarung zum Natur- und Artenschutz vom 24.3.2009, die die Pflege des Gebietes regelt. Der Angelsportverein betreibt auf dem Gelände sein Vereinsheim.
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-5/1-4: 1. Pflege der ehemaligen Trockenabgrabung (Flurstück 109) als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten nährstoffarmer, trockenwarmer Standorte;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/1. Die Pflege sollte in der bisherigen Weise fortgesetzt werden. Für den Bereich westlich des Weges mit dem ehemaligen Kalksandsteinwerk und den angrenzenden Abgrabungsgewässern ist vom Rhein-Sieg-Kreis ein Maßnahmenkonzept aufgestellt, mit dem Privateigentümer abgestimmt und mit Datum vom 23.12.2013 als Rekultivierung rechtsverbindlich festgesetzt worden. Der Abriss der verbliebenen Anlagen- teile und des Wohngebäudes erfolgt bis Ende 2034. Die Straße durch das Naturschutzgebiet soll langfristig beseitigt werden.
	2. Pflege des Stockemer Sees mit seinen Ufer- und Böschungsbereichen insbesondere zur • Erhaltung der Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserbereichen und der entsprechenden natürlichen Vegetation und der vegetationsarmen Kleingewässer,	Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/2.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	• Erhaltung des abwechslungsreichen Reliefs aus Steilufern, ebenen Rohbodenflächen und geneigten Kiesböschungen, • Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und Abschieben des Oberbodens, • Erhaltung der gehölzarmen, südexponierten, wärmeliebenden Böschungen durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und Pflege;	
3.	Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbot;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/3.
4.	Umsetzung eines Maßnahmenkonzepts für den Bereich des Kalksandsteinwerkes und der nördlich und südlich angrenzenden Abgrabungsgewässer.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/4.

2.1-6 Naturschutzgebiet „Stockem Nord“

E2 Flächengröße: 17,9 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit naturnahen Stillgewässern und Gehölzbiotopen sowie vegetationsarmen Bereichen als Lebensraum für biotopspezifische Tiere und Pflanzen;
- b) als Trittsteinbiotop insbesondere für Amphibien, Wasservögel und röhrichtbrütende Vogelarten und damit wichtiges Biotopverbundelement;
- c) zur Erhaltung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften.

Bei dem Gebiet handelt es sich um zwei Kiesgruben nördlich der Hoflage Stockem.

Der Kiesabbau (Zulassung am 27.05.1968) in der westlichen Grube ist abgeschlossen, es werden jedoch auf behördliche Anordnung hin noch umfangreiche Sicherungsmaßnahmen an den Außenböschungen vorgenommen. Es liegt kein Rekultivierungsplan vor.

Als Folgenutzung ist der Biotop- und Artenschutz auf 100% der Fläche vorgesehen. Die östliche Abgrabungsfläche („Stockem Ost“) ist nicht mehr in Betrieb und die Renaturierung ist abgeschlossen. Eine eingeschränkte Ausübung der Fischerei ist möglich, soweit hierbei die Ziele des Biotop-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		und Artenschutzes unterstützt werden. Beide Abgrabungsflächen werden von großen Stillgewässern eingenommen, die nur stellenweise Flachwasserzonen besitzen und meist von steilen Böschungen begrenzt werden. Diese sind überwiegend von Gehölzen bestockt, stellenweise sind mehr oder weniger vegetationsarme Sand- und Rohbodenflächen erhalten geblieben. Das Gebiet bietet zahlreichen Arten der Stillgewässer sowie Rohbodenbesiedlern und Gebüschbewohnern Lebensraum. Es konnten Wechselkröte, Teichfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Teichmolch nachgewiesen werden. Die Frühe Heidelibelle sowie zahlreiche Brutvogelarten, darunter Flussregenpfeifer, Neuntöter, Schwarze Kiehlhuhn, Teichhuhn, Teichrohrsänger sowie Zwergtaucher sind hier gesichtet worden. Daneben wurde als seltene und gefährdete Pflanzenart die Heidenelke nachgewiesen. Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-5308-011 „Kiesgruben auf der rechtsrheinischen Niederterrasse“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Es stellt einen der Kernbereiche im Verbundschwerpunkt Stillgewässer im Plangebiet dar und spielt für den Amphibienschutz und insbesondere für die Wechselkröte im Raum Niederkassel eine wichtige Rolle. Zudem stellt das Gebiet einen Kernraum für Arten der Magerrasen (z. B. Blauflügelige Ödlandschrecke, Zauneidechse) dar. Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5108-0011 „Kiesgruben zwischen der A 59 und Stockem“) erfasst worden. Es liegen keine gesetzlich geschützten Biotope vor.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Der Regionalplan stellt das Gebiet als BSN dar (Teilfläche von SU-37 Kiesgrube westlich von Troisdorf-Spich und Kiesgrube östlich Niederkassel). Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 36 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5. Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten 1. die fischereiliche Nutzung der Gewässer; 2. die Ausübung der Jagd. Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt: 1. die Beangelung des östlichen Gewässers im Rahmen einer vertraglichen Regelung mit der unteren Naturschutzbehörde. Das Betreten des Gebietes ist auf einen maximal 50 m langen Uferstreifen im Nordwesten des Geländes und auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeiten (April bis Juni) und der Anwesenheit der Wintergäste (November bis Februar) beschränkt. Gelegentliche Kontrollgänge sind hiervon ausgenommen. Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-6/1-2: 1. Pflege des renaturierten Bereiches („Stockem Ost“) nach den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde; 2. Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbotes.	Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht verboten. Festgesetzt unter 5.1/2.1-6/1. Festgesetzt unter 5.1/2.1-6/2.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-7	Naturschutzgebiet „Kiesgrube Fuchskaule“	
D4, E4	Flächengröße: 4,4 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere a) zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit temporären Stillgewässern und mageren Rohbodenstandorten sowie vegetationsarmen Bereichen als Lebensraum für biotopspezifische Tiere und Pflanzen; b) als wichtiges Trittsteinbiotop für Arten wie Wechselkröte und Blauflügelige Ödlandschrecke und damit wichtiges Biotopverbundelement; c) zur Erhaltung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften.	Bei der Fläche handelt es sich einerseits um eine ältere ehemalige Kiesgrube, die durch geeignete Pflege weiterhin als Lebensraum für Rohbodenbewohner, Amphibien und als Nahrungs- und Rückzugsgebiet für Heckenbrüter und Arten der Feldflur dienen soll. Andererseits wird der westliche Bereich des Naturschutzgebietes noch ausgekieset und verfüllt. Es liegt ein Rekultivierungsplan vor, der Rohbodenstandorte, temporäre Kleingewässer und die Anlage von Gehölzen festsetzt. Die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Kiesgrube Fuchskaule“ verändert nicht die Beurteilung der Stickstoffempfindlichkeit des Lebensraumes in der Kiesgrube gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen (LAI 2012) - Aussage der LANUV vom 24.6.2015 - und verändert damit laut immissionschutzrechtlichem Gutachten (IVÖR 2015) nicht die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit einer eventuellen Betriebsvergrößerung des benachbarten Geflügelbetriebes. Das Gebiet stellt einen der Kernbereiche im Verbundschwerpunkt Stillgewässer und im Verbundschwerpunkt Magerrasen und Trockenheiden im Plangebiet dar. Die Biotopverbundfläche VB-K-5208-002 „Trockenabgrabung Thomas östlich von Rheidt“ besitzt eine herausragende Bedeutung im landesweiten Biotopverbund und fungiert als Kernraum für Arten der

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Kleingewässer und dient als Trittsteinbiotop insbesondere für die Wechselkröte im Raum Niederkassel. Außerdem handelt es sich um einen bedeutsamen Sekundärlebensraum für Arten der Magerrasen und Trockenheiden, wie z. B. die Blauflügelige Ödlandschrecke. Das Gebiet ist Teil des im Biotopkataster NRW erfassten schutzwürdigen Biotopes BK-5208-0006 „Trockenabgrabung Thomas östlich von Rheidt“. Es liegen keine gesetzlich geschützten Biotope vor.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 36 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5. Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten: 1. die fischereiliche Nutzung des Gewässers; 2. die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 16.12. bis 31.9. 3. die Ausübung der Imkerei. Unberührt von den allgemeinen und gebietspezifischen Verboten bleibt: 1. Die Jagd auf Gänse in der Zeit vom 1.8. bis 31.9..	Diese Einschränkung ist zum Schutz der Wintergäste und Durchzügler erforderlich. Die Jagd auf Wasserwild ist zulässig vom 1.10. bis 15.12., die Jagd auf Gänse siehe folgende Unberührtheit. Die Jagd auf Gänse ist zulässig vom 1.8. bis 15.12..

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-7/1-2:		
	1. Pflege des Gebietes nach den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde sowie der Rekultivierungspläne;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-7/1.
	2. Einzäunung bzw. Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbot.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-7/2.
2.1-8 Naturschutzgebiet „Mondorfer See“		
E4, E5	Flächengröße: 38,4 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere a) zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit naturnahen Stillgewässern und mageren Rohbodenstandorten sowie vegetationsarmen Bereichen als Lebensraum für biotopspezifische Tiere und Pflanzen; b) als wichtiges Trittsteinbiotop für Arten wie Wechselkröte, Blauflügelige Ödlandschrecke, Asiatische Keiljungfer, Nachtkerzenschwärmer, Schwarzmilan, Nachtigall, Kuckuck, Wasservogel und damit wichtiges Biotopverbundelement; c) als wichtiges Gebiet für die Brut-, Mauser- und Überwinterungszeit der Wasservogel-Bestände; d) zur Erhaltung des Vorkommens von Armleuchteralgen; e) wegen der besonderen Wasserqualität des Gebietes.	Das insgesamt ca. 28 ha große, durch Grundwasser gespeiste Abgrabungsgewässer liegt mit ca. 21 ha im Bereich des Landschaftsplanes Niederkassel. Im südlichen Bereich des ehemaligen Betriebsstandortes sowie im Norden des Sees (ehemalige Trockenauskiesung) liegen vegetationsarme Kies- und Schotterflächen. Im nördlichen Bereich wurden dauerhafte Artenschutzmaßnahmen für die Zauneidechse im Rahmen des Streckenausbaus der S-Bahnlinie 13 zwischen Troisdorf und Bonn/ Oberkassel umgesetzt. Für die angelegten Habitate erfolgt eine Dauerpflege zur Offenhaltung. Ein Kleingewässer ist im Südwesten der Kiesgrube vorhanden. Die gesamte Fläche der ehemaligen Kiesgrube ist durch einen Gehölzbestand aus einheimischen Arten räumlich von den umliegenden Ackerflächen getrennt und eingezäunt. Die Wasserqualität des Abgrabungsgewässers ist von herausragender Qualität und wird von seltenen Armleuchteralgen besiedelt.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Für den im Stadtgebiet Troisdorf, im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“ liegende Bereich des Mondorfer Sees ist laut Vorentwurf des Landschaftsplanes Nr. 7 eine Festsetzung als NSG geplant. Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-5308-011 „Kiesgruben auf der rechtsrheinischen Niederterrasse“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Es stellt einen der Kernbereiche im Verbundschwerpunkt Stillgewässer im Plangebiet dar und spielt für den Amphibienschutz und insbesondere für die Wechselkröte im Raum Niederkassel eine wichtige Rolle. Zudem stellt das Gebiet einen Kernraum für Arten der Magerrasen, z. B. Blauflügelige Ödlandschrecke und Zauneidechse dar. Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5208-0005 „Kiesabgrabung Mondorfer See“ erfasst worden. Es liegen keine gesetzlich geschützten Biotope vor. Die Festsetzung des NSG Mondorfer See steht dem Bau der geplanten L 296n nicht entgegen. Das Planfeststellungsverfahren zum Bau der L 269n, südlicher Abschnitt, wurde eingeleitet. Auf die vorliegenden Planunterlagen wird verwiesen.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 36 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5. Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten:	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.	das Anfüttern und der Besatz im Rahmen der Ausübung der Fischerei;	Die fischereiliche Nutzung soll dem Schutz störungsempfindlicher Vogelarten, insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit, Mauserzeit und Winter-rastzeit sowie dem Schutz der besonderen Wasserqualität des Sees untergeordnet werden. Ein Nutzungsvertrag zwischen Eigentümer, Fischereirechtsinhaber und unterer Naturschutzbehörde soll vereinbart werden.
2.	die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 1.10. bis 15.12. an mehr als 5 Tagen sowie in der Zeit vom 16.12. bis 31.9..	Die Wasservogel-Bestände sollen während der Mauser- und Überwinterungszeit möglichst nicht gestört werden.
Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:		
Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind:		Der regionale Anstieg der Gänsepopulation, insbesondere der neozoischen Gänse, kann eine Bejagung zur Reduzierung übermäßiger landwirtschaftlicher Schäden oder auch zum Konfliktmanagement Artenschutz erforderlich machen.
1.	die Jagd auf Gänse in der Zeit vom 1.8. bis 31.9. an maximal 5 Tagen im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde bei einem Anstieg der Gänsepopulation, sodass übermäßiger landwirtschaftlicher Schaden verursacht wird.	
Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:		
5.1/2.1-8/1-3:		
1.	Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und bei Bedarf Abschieben des Oberbodens;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-8/1.
2.	Schaffung von temporären vegetationsarmen Kleingewässern;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-8/2.
3.	Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbotes.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-8/3.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	
	Größe insgesamt: 564,1 ha	
	Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.	Nach § 26 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft
	In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend unter 2.2-0 aufgeführten	
	a) allgemeinen Verbote,	1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
	b) Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,	2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
	c) Regelungen für Ausnahmen.	3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung
	Darüber hinaus gelten die in den einzelnen Landschaftsschutzgebieten aufgeführten gebietsspezifischen Verbote und Regelungen.	erforderlich ist (allgemeiner Schutzzweck).
		Der jeweilige gebietsspezifische Schutzzweck ist bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten aufgeführt.
		Hinweise auf Befreiungen
		Von den Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
		1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Hinweise auf Ordnungswidrigkeiten Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenen allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt. Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (zurzeit bis 50.000,- €, § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG in Verbindung mit § 78 Abs. 3 LNatSchG NRW eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird gemäß § 78 Abs. 4 LNatSchG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung unberührt sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-0	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	
2.2-0 a)	Allgemeine Verbote	
	Alle Handlungen, die den Charakter der Landschaftsschutzgebiete verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten. Insbesondere ist in den Landschaftsschutzgebieten verboten:	
1.	bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;	Hierzu zählen auch bauliche Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Bauliche Anlagen sind unter anderem auch: - Lager- und Ausstellungsplätze, - Stellplätze, - Zäune, - Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Gewächshäuser, - Dauercamping- und Zeltplätze, - Sport- und Spielplätze, - Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege, - Ansitzeinrichtungen, - Schilder. Die Änderung von Wegen beinhaltet auch eine Überführung in eine höhere Ausbaustufe.
2.	Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren, Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen; Fahrzeuge zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;	Hierzu zählt u. a. auch das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen. Kennzeichnung erfolgt durch offizielle Schilder oder Markierungen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	3. Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
	4. feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, abzulagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;	Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Grünabfälle, Bauschutt, Elektro- und Haushaltsgegenstände, Altöle und Farben/ Lacke sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.
	5. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - außerhalb von Straßenkörpern und befestigten Wegen zu verlegen oder zu ändern;	
	6. Motorsport außerhalb der hierfür zugelassenen Bereiche zu betreiben;	
	7. Motormodellfluggeräte mit Verbrennungsmotor zu betreiben, Motormodellflugveranstaltungen durchzuführen;	
	8. Veranstaltungen mit 100 und mehr Teilnehmenden außerhalb der Wege, der Park- und Stellplätze von Hofstellen, von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen durchzuführen;	Bei Veranstaltungen sind, ungeachtet der Teilnehmerzahl, die sonstigen Festsetzungen des Landschaftsplans einzuhalten (z. B. Verbot Nr. 2).
		Soweit Veranstaltungen im Wald durchgeführt werden sollen, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz anzuzeigen.
	9. außerhalb von genehmigten Feuer- oder Grillstellen Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder zu grillen;	
	10. außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder für diesen Zweck genehmigten Plätzen zu zelten oder zu campen;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	11. oberirdische Gewässer und deren Böschungen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen;	Eine Beeinträchtigung der Gewässerböschungen kann auch durch übermäßigen Tritt von Weidetieren hervorgerufen werden.
	12. den Grundwasserstand abzusenken, soweit hierdurch grundwasserabhängige Biotope beeinflusst werden;	
	13. Brachflächen einer Nutzung zuzuführen oder erheblich zu beeinträchtigen;	Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind.
		Nicht zu den Brachflächen zählen Stilllegungsflächen der gemeinsamen Agrarpolitik der EU einschließlich Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, welche einem temporären Nutzungsverzicht unterliegen sowie übrige Fälle nach § 11 LNatSchG NRW.
	14. die Bodendecke auf Wegrainen und Böschungen erheblich zu schädigen;	
	15. Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, Pflegeumbruch vorzunehmen oder die Grasnarbe flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen;	Dauergrünland sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und mehr als 5 Jahre als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe kann durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen.
	16. Quellen, Feuchtbereiche sowie feuchte Hochstaudenfluren zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen;	Hierunter fallen unter anderem quellig durchsickerte Bereiche, zeitweise überstaute Senken sowie Hochstaudenbestände mit nur geringen Anteilen ruderaler, nitrophiler oder neophytischer Pflanzenarten.
	17. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gartenbaulich oder als Haus- und Nutzgarten genutzten Grundflächen stehen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks von Bäumen und Sträuchern oder das Verdichten

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	sowie Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auf den Stock zu setzen, auszureißen oder auszugraben;	des Bodens im Kronentraufbereich von Bäumen.
18.	Sträucher, sonstige wildwachsende krautige Pflanzen oder Gräser, Pilze, Flechten oder Moose ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder über den persönlichen Bedarf hinaus zu nutzen oder sie in sonstiger Weise in ihrem Bestand erheblich oder nachhaltig zu schädigen;	
19.	Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen außerhalb des Waldes anzulegen oder zu erweitern;	
20.	die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Tiergehegen im Sinne des LNatSchG NRW;	
21.	Erstaufforstungen vorzunehmen.	
2.2-0 b)	Regelungen zur Unberührtheit (Unberührtheitsklausel)	
	Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund der Regelung in § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
1.	die bestimmungsgemäße Nutzung der Haus- und Hofgrundstücke sowie Sport- und Spielflächen bzw. -plätzen;	Darunter fällt auch die Anlage von gewöhnlichen Komposthaufen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	2. die Überwachung, Unterhaltung/ Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen;	Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen. Hierzu zählen insbesondere folgende vorhandene Spiel- und Bolzplätze: - Spielfläche entlang des Rheinufers in Lülsdorf, - Bolzplatz westlich Lülsdorf am Rheinufer, - Bolzplatz in Niederkassel unterhalb des Friedhofes, - Spielplatz Rheidter Werth, - die beiden Bolzplätze im Bereich der Oldenburgischen Straße, - Bolzplatz Höhe Bonner Straße/ Moselstraße, - Spiel- und Bolzbereich, sowie Spielplatz am Rheinufer in Mondorf;
	3. Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 BauGB auf und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigungen von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Laubbäumen oder sonstigen landschaftsprägenden Elementen sowie des Landschaftsbildes entstehen;	Hierunter fallen insbesondere Vorhaben zur Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe. Unselbstständige Aufschüttungen über 2 m Höhe in Verbindung mit Vorhaben führen regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.
	4. Gebäude bis zu 4 m Firsthöhe und max. 30 m² Grundfläche, die nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, sofern keine gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie auf Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren beeinträchtigt werden;	Dies gilt somit nicht für die Hobbyhaltung von Tieren.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.	Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 – 5 BauGB;	Die Vorhaben umfassen u. a. die Änderung von rechtmäßig errichteten Gebäuden.
6.	Fahrgastunterstände des öffentlichen Personenverkehrs oder der Schülerbeförderung;	Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährvollen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbttransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen.
7.	Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m ² Grundfläche und einer Tiefe bis zu 4,50 m, Balkonverglasungen sowie Balkonüberdachungen bis 30 m ² Grundfläche, Wintergärten bis 30 m ² Grundfläche und 4 m Höhe;	Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährvollen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbttransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen. Notwendige Beleuchtungen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind.
8.	im Sinne der BauO NRW genehmigungsfreie Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung;	
9.	Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von rechtmäßig errichteten Gebäuden sowie gebäudeunabhängige Solaranlagen auf bebauten Hausgrundstücken, wenn die Anlage dem Gebäude räumlich zugeordnet und baulich untergeordnet ist;	
10.	auf mit Wohngebäuden bebauten Grundstücken Einfriedungen aus Pflanzen sowie sockellose Einfriedungen aus Baumaterialien, die sich in das Landschaftsbild einfügen bis 1,5 m Höhe sowie bauliche Anlagen bis 10 m ² Grund-	Hierunter fallen z. B. Bänke, Sitzgruppen oder Pergolen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	fläche und max. 3 m Höhe, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen;	
11.	Einzäunung von behördlich zugelassenen Hunderausläuflächen;	
12.	der Abriss von Gebäuden;	Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG über den besonderen Artenschutz sind zu beachten.
13.	offizielle Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder Notfallpunkte ausweisen oder der Besucherlenkung dienen; schlichte Hinweisschilder, die auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Erzeugnisse aus der Imkerei hinweisen sowie unbeleuchtete Anlagen der Außenwerbung gemäß § 10 Abs. 3 BauO NRW;	Bezüglich der Markierung von Wanderwegen wird auf die DVO-LNatSchG NRW verwiesen.
14.	die bestimmungsgemäße Nutzung und Gestaltung von Friedhofsanlagen und Kleingartenanlagen;	Eingriffe in den prägenden Baumbestand auf Friedhöfen erfordern eine Ausnahme.
15.	das Zelten für bis zu zwei Nächte mit nicht mehr als 5 Campingzelten außerhalb des Waldes;	Das Zelten im Wald ist gemäß LFoG verboten.
16.	unbefestigte Lagerplätze für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von Brachflächen, gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	Die Lagerplätze sind hinsichtlich Standortwahl und Gestaltung so anzulegen, dass sie den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen.
17.	das kurzzeitig temporäre oder saisonale Aufstellen ortsüblicher Verkaufsstände zum Verkauf land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie von Produkten der Imkerei außerhalb von Brachflächen, gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	18. Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung sowie die ordnungsgemäße Pflege der Säume;	Durch das Zurückdrängen des Wurzelwerkes dürfen die Gehölze nicht erheblich in ihrer Vitalität beeinträchtigt werden.
	19. das Anlegen, Beseitigen oder Verändern von baulichen Anlagen, Entnahmen und Einleitungen, die im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung genehmigt werden;	Dies gilt auch für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung der Geothermie.
	20. die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen auf Grundlage eines Gewässerunterhaltungsplanes;	Hinsichtlich der Inhalte der Gewässerunterhaltung und der erforderlichen Abstimmung zwischen den Trägern der Gewässerunterhaltung und den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden wird auf den Runderlass „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ des Umweltministeriums NRW verwiesen. Die Inhalte der Gewässerunterhaltung werden zwischen der zuständigen Wasserbehörde und der gleichgeordneten Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt.
	21. die folgenden Tätigkeiten im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des BNatSchG in Verbindung mit LNatSchG NRW sowie einer Nutzung im Rahmen des Erwerbsgartenbaus gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:	
	a) die Errichtung von ortsüblichen dauerhaften Weidezäunen bis 1,6 m Höhe, von temporären Elektrozäunen sowie von Herdenschutzzäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW;	Als ortsüblich gelten Weidezäune oder auch Kulturzäune aus Draht, Litzen oder Bänder, Knotengittergeflecht oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung; sofern auf Dauer errichtet nur mit Holzpfosten und ohne Betonfundament.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	b) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren und landwirtschaftliche Geräte dort abzustellen;	
	c) die Errichtung von Folientunneln, Hagelschutznetzen und Beregnungsanlagen im Gartenbau und im Obst- und Gemüseanbau;	Als Folientunnel gelten nicht ortsfeste, begehbare Folienüberbauungen. Unter Hagelschutznetzen werden bespannte, bauliche Einrichtungen zur Abwehr von natürlichen Einflüssen zusammengefasst.
	d) das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, organischem und mineralischem Dünger sowie von Kalk gemäß dem landwirtschaftlichen und sonstigen Fachrecht;	
	e) bei aktueller oder zukünftiger Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen oder dem Vertragsnaturschutz: die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Programms;	Der Rhein-Sieg-Kreis empfiehlt eine Fortführung der landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramme oder der Bewirtschaftung/ Pflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
	f) das Aufstellen und der Betrieb von mobilen Melkständen, Viehtränken und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen und außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	
	g) das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen außerhalb von Gehölzbeständen, Brachflächen, von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	
	h) das Roden von nieder- und mittelstämmigen Obstgehölzen, Beerensträuchern und Baum- schulgehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	22. die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW gemäß den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach Landesforstgesetz NRW sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:	
	a) die Errichtung und Wartung von notwendigen ortsüblichen Kulturzäunen und Weiser-gattern im Wald bis 2 m Höhe, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren;	Sofern die Zäune und Gatter ihren Zweck erfüllt haben, sind diese zurückzubauen, spätestens nach Ablauf von 10 Jahren.
	b) das temporäre Aufstellen von fahrbaren, nicht baugenehmigungspflichtigen Waldar-beiterschutzhütten;	
	c) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren;	
	d) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitäten in Waldbereichen und auf Pol-terplätzen;	
	23. die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd einschließ-lich des Jagdschutzes im Sinne des Landesjagd-gesetzes Nordrhein-Westfalen sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:	
	a) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätzen oder Hofräumen zu befahren;	
	b) offene Ansitzleitern, Hochsitze sowie ge-schlossene Jagdkanzeln für die ordnungsge-mäße Ausübung der Jagd außerhalb von ge-setzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen; in einem Radius von zu-mindest 100 m um Horstbäume dürfen	Ansitzeinrichtungen sollen zweckdien-lich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst in nicht übermäßiger Anzahl errichtet werden. Dies gilt sowohl für den je-weiligen Standort als auch für die Bauausführung. Horstbäume sind Bäume mit aktuell besetzten Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolkkraben.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	diese Arbeiten nur in der Zeit vom 01. August bis Ende Februar des Folgejahres verrichtet werden;	Gemäß Dienstanweisung „Artenschutz im Wald“ (MULNV NRW 2021a) beträgt ein ausreichender Abstand zu Horstbäumen vom Schwarzstorch 300 m, vom Rot- und Schwarzmilan sowie vom Wespenbussard 200 m.
	24. die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei : a) Bienenstöcke aufzustellen; b) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren;	
	25. rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Maßnahmen oder Tätigkeiten aufgrund bergrechtlicher Zulassung in Gebieten, für die ein Rahmenbetriebsplan vorliegt bis zur Entlassung aus der bergrechtlichen Aufsicht;	
	26. der gesetzmäßige Einsatz und Übungen von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten;	Bei Übungen sind die Bestimmungen zum gesetzlichen Biotopschutz zu beachten.
	27. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch Bedienstete von Behörden und behördlich Beauftragte;	
	28. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;	
	29. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Sinne des § 4 BNatSchG, die für deren Funktionssicherung erforderlich ist;	Dies sind Flächen, die dem Zwecke der Verteidigung, internationalen Verpflichtungen und dem Zivilschutz, der Bundespolizei, des öffentlichen Verkehrs, der Binnenschifffahrt, der Ver- und Entsorgung, dem Hochwasserschutz oder der Telekommunikation dienen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	30. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen, Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.	
2.2-0 c)	Regelungen für Ausnahmen	
	Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:	
	Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.	Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten/Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsklauseln genannten hinausgehen. Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.
	1. Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 6 und 8 BauGB; 2. Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, soweit hierdurch keine Splittersiedlungen entstehen oder verfestigt werden oder ein neuer Siedlungsansatz begründet wird;	Zulässig ist insbesondere eine Bebauung von Baulücken und die Errichtung von untergeordneten Gebäuden auf bereits bebauten Hausgrundstücken.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	3. bauliche und sonstige Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel auf Flächen, für die der FNP eine entsprechende Zweckbestimmung darstellt oder die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen unter Beteiligung der UNB geregelt sind;	Der Landschaftsplan steht der Realisierung von Vorhaben, für die der Flächennutzungsplanes nach § 5 Abs. 2 BauGB Flächen für Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, die der Anpassung an den Klimawandel dienen oder im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses darstellt, im Grundsatz nicht entgegen.
	4. Agri- und Floating-Photovoltaikanlagen;	
	5. Vorhaben nach BauGB, die die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes vorsehen, soweit die Erweiterung nicht mehr als 30 % der Grundfläche des Baubestandes umfasst;	
	6. Vorhaben im Bereich einer Außenbereichssatzung nach BauGB;	
	7. Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB oder auf Flächen einer in Aufstellung befindlichen Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB;	§ 33 BauGB regelt die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung. § 34 BauGB regelt die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, § 35 BauGB Vorhaben im Außenbereich.
	8. nach § 62 BauO NRW genehmigungsfreie Vorhaben;	
	9. offene Tierunterstände bis 15 m ² Grundfläche, sofern eine ausreichende Futterfläche von 0,5 ha je Großvieheinheit (GVE) im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang Tier nachgewiesen wird;	Informationen zur Ermittlung der GVE und der Mindestmaße eines Witterungsschutzes stellt die Landwirtschaftskammer NRW zur Verfügung. Ein Pferd über 6 Monate hat eine GVE von 1,0. Das Verbot Nr. 15 Grünland zu übernutzen oder zu schädigen ist zu beachten.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	10. die Errichtung von ortsüblichen dauerhaften Weidezäunen bis 1,6 m Höhe, von temporären Elektrozäunen sowie von Herdenschutz-zäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW;	Als ortsüblich gelten Weidezäune oder auch Kulturzäune aus Draht, Litzen oder Bänder, Knotengittergeflecht oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung; sofern auf Dauer errichtet nur mit Holzpfosten und ohne Betonfundament.
	11. der Wiederaufbau oder die Instandsetzung der durch eine Katastrophe zerstörten oder beschädigten baulichen Anlagen, Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, Leitungen oder anderer notwendiger Versorgungseinrichtungen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich a) an gleicher Stelle in angepasster Weise oder b) geringfügig vom bisherigen Standort versetzt in gleicher oder angepassten Weise; die Errichtung einer dringend benötigten baulichen Anlage oder Infrastruktureinrichtung in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich oder in einer hierzu benachbarten Gemeinde;	Eine Ausnahme soll z. B. auch dann erteilt werden, wenn für die Wiederherstellung ein von der bisherigen Bauweise abweichendes technisches Verfahren genutzt werden soll.
	12. die Wiederherstellung der Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit von durch eine Katastrophe erheblich geschädigten Flächen in den ersten sechs Monaten nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich sowie sonstige Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Katastrophenbewältigung ergriffen werden müssen;	
	13. den geringfügigen Ausbau von Verkehrswegen;	Hierunter fallen z. B. Kurvenbegradigungen, eine bestandsorientierte Anpassung von Straßen an aktuell gültige Regelprofile, der Anbau und Ausbau von Radwegen sowie Bussonderspuren.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	14. das Verlegen oder Ändern ober- oder unterirdischer Leitungen;	Dies gilt auch für Drainageleitungen.
	15. Unterhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Gewässern;	Dies gilt für Unterhaltungsmaßnahmen, die nicht zwingend mit einer Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer einhergehen oder als Eingriff in Natur und Landschaft gelten.
	16. das Anlegen, Beseitigen oder Verändern oberirdischer Gewässer;	
	17. den Grundwasserstand abzusenken;	
	18. Veranstaltungen;	Für regelmäßig durchgeführte Sport- und Freizeit- sowie Brauchtumsveranstaltungen der Kommunen und ortsansässigen Vereine kann eine mehrjährige Ausnahme erteilt werden. Die Kommunen führen für diese Veranstaltungen eine aktuelle Liste. Soweit Wald betroffen ist, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz anzuzeigen.
	19. die Nutzung einer Brachfläche;	Die Interessen an einer wirtschaftlichen Nutzung der Grundfläche sind im Sinne des LNatSchG NRW angemessen zu berücksichtigen.
	20. Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, Pflegeumbruch vorzunehmen;	
	21. den Neubau von Forst-/ Wirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe;	
	22. die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen und Kurzumtriebsplantagen sowie die Verlängerung der Nutzungsdauer von genehmigten Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen und Kurzumtriebsplantagen;	Vorgenannte Sonderkulturen sind beispielsweise dann nicht mit dem Schutzzweck vereinbar, wenn standörtliche Voraussetzungen eine besondere naturschutzfachliche Qualität

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		der Fläche bedingen oder das Landschaftsbild auf besondere Weise durch die Maßnahme beeinträchtigt wird.
	23. die Beseitigung von Gehölzen;	
	24. das Verbrennen von Schlagabraum und Gehölzschnitt;	Wenn das Verbleiben des Schlagabraums oder Gehölzschnittes auf der Fläche nicht möglich ist, ist zunächst zu prüfen, ob eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist nur aus Forstschutzgründen möglich und beim zuständigen Forstamt zu beantragen. Das Verbrennen von Gehölzschnitt ist bei den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden zu beantragen bzw. zu melden.
	25. Tiergehege zu errichten;	
	26. Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt;	Hierunter werden Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen und Bohrungen sowie sonstige vergleichbare Maßnahmen verstanden.
	27. Erstaufforstungen;	Für Erstaufforstungen (Änderung der Bodennutzungsart) ist eine Genehmigung der zuständigen Forstbehörde erforderlich.
	28. Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge;	Als Gefahrenvorsorge werden Maßnahmen bezeichnet, welche zur Gefahrenabwehr im Vorfeld einer konkreten Gefahr dienen. Hierzu zählen auch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
	29. Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	30. Maßnahmen oder Vorhaben, die mit den vorher genannten Fallkonstellationen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Schutzzweck vergleichbar sind; 31. die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang.	
2.2-1 Landschaftsschutzgebiet „Rheinaue“		
B2, C2, C3, C4, C5, D4, D5	Flächengröße: 292,6 ha, davon 48,1 ha in der Fischschutzzone	Das Rheinufer des Gebietes ist auf 48,1 ha als Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (Gemeinschaftsliste der EU Kommission) aufgenommen.
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere a) zur Erhaltung und Entwicklung der unverbauten Abschnitte des Rheinufers als Biotopverbundelement zwischen den Naturschutzgebieten Lülsdorfer Weiden und Siegmündung; b) zur Erhaltung und Entwicklung des Rheinufers als Landschaft mit hoher Bedeutung für die naturnahe Erholung; c) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:	Für das FFH-Gebiet gilt ergänzend die Verordnung über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln“ der Bezirksregierung Köln vom 30.3.2006. Das Gebiet umfasst die Rheinuferabschnitte und Reste des Überschwemmungsbereichs des Rheins zwischen den Lülsdorfer Weiden im Norden und der Siegmündung im Süden des Stadtgebietes Niederkassel. Mit Ausnahme des Verladegeländes der Evonic AG in Lülsdorf und der LUX-Werft in Mondorf ist entlang des Rheinufers ein meist schmaler Kies- und Schlammuferstreifen erhalten, der als Biotopverbindung zwischen den größeren Auenbereichen in den Naturschutzgebieten dient. Die Ufer sind mit niedrigen Ruderalfluren oder lückigen Weiden-Feldulmen-Gebüschen bestanden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	• Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p.p. und des <i>Bidentium</i> p.p. (3270), • Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum), die gleichzeitig nach § 30 BNatSchG geschützt sind; d) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender wildlebender Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie: • Lachs (<i>Salmo salar</i>), • Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>), • Maifisch (<i>Alosa alosa</i>), • Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>), • Groppe (<i>Cottus gobio</i>), • Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>); e) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: • Röhrich (<i>§ CF0</i>); f) zur Erhaltung und Entwicklung von naturnaher Ufervegetation; g) zur Erhaltung und Entwicklung als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für Wasservögel; h) zur Erhaltung und Entwicklung wärmebegünstigter Uferböschungen als Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzen und Tiere (z. B. Heuschrecken, Reptilien).	Bei Lülldorf sind steile, südexponierte Hänge für wärmeliebende Heuschrecken, Reptilien und Pflanzenarten von Bedeutung. Nördlich des Rheidter Werthes haben sich in einem breiten Uferabschnitt Auenwaldreste, Röhrichte und Schlammufer erhalten. Landseitig wird das Gebiet in diesem Abschnitt von dem Hochwasserschutzdeich begrenzt, der sich durch seine artenreiche Grünlandvegetation auszeichnet. Das Gebiet dient als Rast- und Nahrungshabitat für Wasservögel (z. B. Flusssuferläufer). Aufgrund der Lage entlang der Siedlungsschwerpunkte in Niederkassel ist das Gebiet eine sehr wichtige Erholungslandschaft für die örtliche Bevölkerung. Die überwiegenden Uferbereiche des Rheins sind Teil der Biotopverbundfläche „Rhein zwischen Bad Godesberg und Lülldorf“ (VB-K-5208-006) mit besonderer Bedeutung im landesweiten Biotopverbund. Ein kleiner Uferabschnitt bei Mondorf ist zudem Teil der Biotopverbundfläche VB-K-5208-021 „Rheinufer bei Hersel und Mondorf“. Die Bereiche „Rheidter Werth“ (VB-K-5208-041 „Herseler und Rheidter Werth“) und der als FFH-Gebiet in die Gemeinschaftsliste der EU-Kommission aufgenommene Abschnitt zwischen Niederkassel und Rheidt (VB-K-5107-016 „Rhein-Fischereizone Mondorf bis Lülldorf“) besitzen eine herausragende Bedeutung im landesweiten Biotopverbund. Verschiedene Abschnitte des Gebietes sind im Biotopkataster NRW als schutzwürdige Biotope erfasst worden: Innerhalb des nördlichen Gebie-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		tes befindet sich das schutzwürdige Biotop BK-5108-0007 „Rheinprallufer zwischen Lülsdorf und Niederkassel“. Innerhalb des FFH-Gebietes ist das schutzwürdige Biotop BK-SU-00111 „Rhein-Fischschutzzone im Bereich Niederkassel (Abschnitt 18)“ mit folgenden gesetzlich geschützten Biotopen erfasst worden: • Fließgewässerbereiche (naturnah, unverbaut) mit Schlammhängen (LRT 3270): BT-SU-02740, BT-SU-02744, BT-SU-02753, BT-SU-02754, BT-SU-02757, BT-SU-02762, BT-SU-02766, BT-SU-02768, BT-SU-02773, BT-SU-02781, BT-SU-02868 • Auwald (LRT 91E0): BT-SU-02742, BT-SU-02745, BT-SU-02747, BT-SU-02866, BT-SU-02867 • Röhrich: BT-SU-02865 Des Weiteren ist das Rheidter Werth im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5208-0003 Rheidter Werth mit Altarm "Die Laach" bei Niederkassel) mit dem gesetzlich geschützten Biotop Fließgewässerbereiche (naturnah) mit Schlammhängen (LRT 3270) (BT-SU-02782) erfasst worden. Die Rheinuferbereiche südlich des Rheidter Werthes sind zudem Teil des schutzwürdigen Biotopes BK-5208-0001 „Rheinufer zwischen Rheidter Werth und Siegmündung“. Der Regionalplan stellt einen Teil des Gebietes als BSN dar (SU-22 - Rechtsrheinische Rheinaue zwischen Siegmündung und Niederkassel). Das übrige Gebiet ist als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	und als Regionaler Grünzug dargestellt. Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtheits-tatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5. Darüber hinaus ist in dem Landschaftsschutzgebiet zusätzlich verboten: 1. mit Motorbooten am Rheinufer und an Bühnen außerhalb der genehmigten Anlagestellen anzulegen. Unberührt von den allgemeinen und gebiets-spezifischen Verboten bleibt: 1. Veranstaltungen auf befestigten Flächen im Bereich des Fähranlegers Mondorf.	
2.2-1/1	„Fischschutzzone im Landschaftsschutzgebiet Rheinaue“ In der „Fischschutzzone im Landschaftsschutzgebiet Rheinaue“ ist über die allgemeinen Verbote und Unberührtheiten der Ziffer 2.2-0 hinaus zusätzlich insbesondere verboten: 1. Fische der geschützten Arten gemäß § 1 der Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiverordnung – LFischVO) ganzjährig zu entnehmen; 2. Reusen-, Netz- und Watfischerei; 3. genehmigungspflichtige fischereiliche Veranstaltungen gemäß § 50 LFischG NRW durchzuführen;	Die Fischschutzzone ist ein Teilbereich des FFH-Gebietes (DE-4405-301) „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ sowie der Verordnung des Fisch- und Laich-schonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln“ v. 30.03.2006. Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verboten unterliegen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	4. Badeplätze oder -bereiche neu anzulegen oder einzurichten; 5. Einlass-, Lande- und Ausstiegstellen für Wasserfahrzeuge neu anzulegen oder einzurichten; 6. Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steine zu entnehmen; 7. wassersportliche Tätigkeiten auszuüben. Unberührt von den gebietsspezifischen Verboten der „Fischschutzzone im Landschaftsschutzgebiet Rheinaue“ bleibt: 1. die Überwachung, Unterhaltung/ Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; 2. Reusen-, Netz- und Watfischerei im Rahmen der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Rheinfischereigenossenschaft hierzu abgeschlossenen Vereinbarung vom 27.09.2004; 3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen; 4. wassersportliche Tätigkeiten, die in der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den nordrhein-westfälischen Wassersportverbänden (Deutscher Motoryachtverband – Landesverband NRW – e.V., Kanu-Verband NRW e.V., NRW Ruder-Verband e.V. und Segler-Verband NRW e.V.) vom 15.01.2005 getroffenen sind; 5. wassersportliche Nutzung der „NATO-Rampe“. Ergänzende Ausnahmen von den Regelungen innerhalb der „Fischschutzzone im Landschaftsschutzgebiet Rheinaue“: Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	der unteren Fischereibehörde auf Antrag für die nachfolgend genannten Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Festsetzungen (Verboten) in der Fischschutzzone erteilen.	
	1. wassersportliche Aktivitäten; 2. Einlass-, Lande-, und Ausstiegsstellen für Wasserfahrzeuge neu anzulegen oder einzurichten.	
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-1/1-4:	
	1. Umwandlung nicht bodenständiger und nicht standortgerechter Wald- und Gehölzbestände in standorttypische klimaresiliente Laubwälder, insbesondere in die für das Gebiet charakteristischen FFH-Lebensraumtypen Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) und Hartholzauenwälder (91F0);	Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/1. Die zu verwendenden Baum- und Gehölzarten sind im Anhang 6.2 aufgeführt.
	2. Erhaltung, Pflege und Entwicklung der vorhandenen Grünlandflächen;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/2.
	3. Durchführung der Deichmahd in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/3. Das Mahdregime ist unter Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft so zu gestalten, dass die Artenvielfalt und Artenzusammensetzung einer artenreichen Tieflandwiese erhalten und gefördert wird.
	4. Erstellung eines Konzeptes zur Freizeitlenkung für die naturverträgliche Erholung, das die Aspekte Bootsverkehr und Anlegestellen, Hundeauslauf, Grill- und Lagerplätze, Bolz- und Spielplätze sowie Fahrradwegenetz beinhaltet und natur- und erholungsverträgliche Regelungen erarbeitet.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/4.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 Landschaftsschutzgebiet „Landschaftskorridore“		
B2, C2, C3, C4, D3, D4	Flächengröße: 262,1 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere a) zur Erhaltung von siedlungsfreien Landschaftskorridoren zwischen den Siedlungsflächen von Langel (Stadt Köln) und Lülldorf, Lülldorf und Niederkassel, Niederkassel und Rheidt; b) wegen der Bedeutung der ortsnahe Landschaft für die Erholung; c) zur Erhaltung des Retentionsraums nördlich von Lülldorf; d) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft mit der markanten Geländekante der Niederterrasse und abwechslungsreicher Nutzungsstruktur zwischen Niederkassel und Rheidt; e) wegen der Bedeutung der Biotopverbundelemente zwischen der Niederterrasse und dem Rheinufer; f) als bevorzugter Bereich für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Umsetzung der Maßnahmenplanung gemäß Ökokonto der Stadt Niederkassel); g) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: wie Streuobstbestände, artenreiches Grünland, Baumgruppen, Baumreihen, Feldgehölze, artenreiche Säume und Brachflächen, Ackerwildkrautflächen; h) zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen insbesondere des Grundwassers und der landwirtschaftlichen Böden;	Das Gebiet besteht aus drei Teilflächen: Die nördliche Fläche umfasst den zu Hochwasserschutzzwecken angelegten Retentionsraum „Langeler Bogen“, der durch eine Deichrückverlegung im Hochwasserfall überflutet werden kann. Hier hat die Erhaltung des Offenlandcharakters mit ackerbaulicher Nutzung und Verzicht auf Gehölzanzpflanzungen und Siedlungserweiterung Priorität. Zwischen den Siedlungsflächen von Lülldorf und Niederkassel ist ein schmaler Landschaftskorridor erhalten, der z.T. auf dem Gelände der EVONIC vornehmlich mit Gehölzen bestockt ist. Hier stehen die Erhaltung des unbesiedelten Freiraums und die naturnahe Gestaltung der Flächen im Vordergrund. Der Landschaftskorridor zwischen Niederkassel und Rheidt wird westlich der L 269 von einem Mosaik aus meist jungen Anpflanzungen, Grünland, Säumen, Brachen und Ackerflächen geprägt. Der Bereich steht überwiegend im Eigentum der Stadt Niederkassel und wird zur Anlage von Kompensationsflächen für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Stadtgebiet genutzt (Ökokonto). Östlich schließt sich ein vornehmlich ackerbaulich genutzter Bereich an, in dem ebenfalls mehrere Kompensationsflächen (insbesondere Aufforstungen und Anpflanzungen) die Landschaft prägen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
i)	wegen der Bedeutung der klimatischen Ausgleichsfunktion der Landschaftskorridore.	Der Landschaftskorridor zwischen Lülldorf und Niederkassel ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-5108-009 „Gehölzbestände bei Lülldorf“ mit besonderer Bedeutung im landesweiten Biotopverbund. Innerhalb des Landschaftskorridores zwischen Niederkassel und Rheidt sind drei Biotopverbundflächen vorhanden: VB-K-5108-010 „Kulturlandschaft südlich Niederkassel“ mit herausragender Bedeutung sowie die beiden Flächen VB-K-5108-003 „Gehölzbestände in der Feldflur bei Niederkassel“ und VB-K-5108-011 „Freiraumkorridor Stockemer-, Eschmarer-, Mondorfer-, Rotter See“ mit besonderer Bedeutung im landesweiten Biotopverbund. Innerhalb des Landschaftskorridores nördlich von Lülldorf befindet sich das schutzwürdige Biotop BK-5108-0006 „Gehölzbestände in der Feldflur nördlich von Lülldorf“. Innerhalb des Landschaftskorridores zwischen Niederkassel und Rheidt sind die schutzwürdigen Biotope BK-5108-0010 „Gehölzbestände in der Feldflur östlich von Niederkassel“ und BK-5108-0005 „Kulturlandschaft und Deichvorland zwischen Niederkassel und Rheidter Werth“ erfasst worden. Der Regionalplan stellt den Bereich westlich der L 269 zwischen Niederkassel und Rheidt als BSN dar (SU 22 - Rechtsrheinische Rheinauen zwischen Siegmündung und Niederkassel). Die nicht mehr überschwemmten Bereiche der Rheinaue befinden sich weitgehend im Eigentum der Stadt Niederkassel (ca. 80%). Die Stadt Niederkassel hat für diesen Bereich ein Maßnahmenkonzept für die Einrichtung eines Ökokontos erstellt. Der Bereich dient schon jetzt der Stadt als auch weiteren öffentlichen Vorhabensträgern als

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Kompensationsraum. Auch die übrigen Flächen sollen langfristig erhalten und mit Kompensationsflächen belegt werden. Aus diesem Grund ist eine Festsetzung des Gebietes als Naturschutzgebiet nicht erforderlich und nicht sachgerecht. Diese Flächen werden wie bisher als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Das Gebiet nördlich und westlich von Lülldorf liegt innerhalb eines Bereichs zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sowie eines regionalen Grünzuges). Die Freiraumfunktion Regionaler Grünzug ist ebenfalls für den Landschaftskorridor zwischen Lülldorf und Niederkassel sowie das Gebiet östlich der L 269 zwischen Niederkassel und Rheidt dargestellt. Hier liegt ein Teil der Fläche zudem im BSLE. Für den Bereich zwischen Niederkassel und Rheidt und für den Raum nördlich von Lülldorf und Ranzel ist zudem der Grund- und Gewässerschutz (G 3.5) als Freiraumfunktion dargestellt.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtheitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5. Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-2/1-5:	
	1. Durchführung der Deichmahd in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-2/1. Das Mahdregime ist unter Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft so zu gestalten, dass die Artenvielfalt und Artenzusammensetzung einer artenreichen Tieflandwiese erhalten und gefördert wird.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-2/2. Für die Nachpflanzungen sollen bevorzugt Hochstämme alter, regionaler Obstsorten gewählt werden.
3.	Erhaltung und Pflege von Altgehölzen, ggf. artgleiche Nachpflanzung;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-2/3.
4.	Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-2/4.

2.2-3 Landschaftsschutzgebiet „Liburer See“

E2 Flächengröße: 9,3 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften insbesondere Wasservögel, Amphibien, Reptilien, Insekten der offenen Kiesflächen sowie Libellen und andere Wasserinsekten.

Das Gebiet besteht aus der Teilfläche des Liburer Sees, die im Stadtgebiet Niederkassel liegt. Der See wird von zahlreichen Vögeln als Nahrungs- und Bruthabitat genutzt.

Der Bereich wird in Angleichung an die Festsetzungen des Landschaftsplanes der Stadt Köln als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Die Fläche ist Teil des Biotopverbundes „Kiesgruben auf der rechtsrheinischen Niederterrasse (VB-K-5308-011) mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.

Sie ist weiterhin Teil des schutzwürdigen Biotopes „Kiesgruben zwischen der A 59 und Stockem“ (BK-5108-0011).

Im Regionalplan ist das Gebiet als Bereich des Regionalen Grünzuges und als BSN (Teilfläche von SU-37 „Kiesgrube westlich von Troisdorf-Spich und Kiesgrube östlich Niederkassel“) dargestellt.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtheits-tatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5. Unberührt von den allgemeinen und gebiets-spezifischen Verboten bleibt: 1. Die äußere Einzäunung der Kiesgrube.	Bei Einzäunungen ist soweit möglich auf die Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu achten.
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-3/1:	
	1. Renaturierung des Gebietes mit dem Rekultivierungsziel Biotop- und Artenschutz nach Abschluss der Auskiesung.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-3/1. Der Liburer See liegt zu einem großen Teil im Stadtgebiet Köln. Eine Nachauskiesung (Vertiefung des Sees) ist auch für das Gebiet im Rhein-Sieg-Kreis bis 2030 genehmigt. Es liegt ein Rekultivierungsplan vor, der als Ziel den Biotop- und Artenschutz auf 100% der Fläche hat.
2.2-4	Landschaftsschutzgebiet „mit Befristung“	
C3	Flächengröße insgesamt: 0,48 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere a) zur temporären Erhaltung einer Kulturlandschaft; b) zur temporären Erhaltung wichtiger Lebensräume und Trittsteinbiotope in den Ortsrandlagen; c) zur temporären Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.	Das Landschaftsschutzgebiet wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne liegen, die jedoch laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan (FNP) in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Aus diesem Grunde wurde für dieses Landschaftsschutzgebiet lediglich ein reduzierter Verbotskatalog festgesetzt, der u. a. gewährleistet, dass ökologisch bedeutsame Strukturen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		wie z. B. Gehölze tatsächlich bis zur baulichen Inanspruchnahme erhalten und ggfs. auch im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens bzw. Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden können. Eine vorweggenommene, ungeplante Bebauung im Außenbereich wird durch die Unterschutzstellung als LSG eingeschränkt.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtheitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen.	Die Festsetzung widerspricht grundsätzlich nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung auf den entsprechenden Flächen. Die derzeitige Landschaftsstruktur soll lediglich bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten werden. Nicht dargestellt sind noch nicht linienbestimmte Straßenplanungen, die der FNP darstellt. Der Landschaftsplan hat den FNP zu beachten und steht deshalb der Realisierung nicht grundsätzlich entgegen. Die Festsetzung tritt gem. § 20 Abs. 3 LNatSchG mit Rechtskraft eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 BauGB außer Kraft, soweit der Bebauungsplan oder die Satzung abweichend Festsetzungen treffen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	
	Anzahl der Einzelobjekte: ein Baum Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmäler. Für die Naturdenkmäler gelten die nachfolgend unter 2.3-0 aufgeführten a) allgemeinen Verbote, b) Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, c) Regelungen für Ausnahmen.	Nach § 28 BNatSchG sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit (allgemeiner Schutzzweck). Der jeweilige gebietsspezifische Schutzzweck ist bei den einzelnen Naturdenkmälern aufgeführt. Hinweise auf Befreiungen Von den Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Hinweise bei Ordnungswidrigkeiten Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenen allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt. Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (zurzeit bis 50.000,- €, § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG in Verbindung mit § 78 Abs. 3 LNatSchG NRW eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird gemäß § 78 Abs. 4 LNatSchG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung unberührt sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

2.3-0 Festsetzungen für das Naturdenkmal

2.3-0 a) Verbote

Die Beseitigung der festgesetzten Naturdenkmäler sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der festgesetzten Naturdenkmäler führen können, sind verboten.

Im Schutzbereich des Naturdenkmales ist insbesondere verboten:

Der Schutzbereich besteht aus dem Baum selbst, der Fläche des Ausmaßes der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich einer Abstandsfläche von 1,5 m rundum.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	1. den Baum gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen, Befestigungen oder Vorrichtungen anzubringen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden;	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks, das Anbringen von Schildern oder das Verdichten des Bodens im Schutzbereich.
	2. den Schutzbereich umzubrechen, zu beweiden oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;	
	3. bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, mobile Verkaufsstände, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie neue Beleuchtungen zu errichten;	Hierzu zählen auch bauliche Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Bauliche Anlagen sind unter anderem: - Lager- und Ausstellungsplätze, - Stellplätze, - Zäune, - Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, - Ansitzeinrichtungen, - Schilder. Die Änderung von Wegen beinhaltet auch eine Überführung in eine höhere Ausbaustufe.
	4. Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;	Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen. Die Kennzeichnung erfolgt durch offizielle Schilder oder Markierungen.
	5. Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden oder Geländegestalt vorzunehmen;	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
	6. feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Schutzobjekt erheblich zu beeinträchtigen;	Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Grünabfälle, Bauschutt, Elektro- und Haushaltsgegenstände, Altöle und Farben/ Lacke sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	lich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, abzulagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;	Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.
7.	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu ändern oder zu unterhalten;	
8.	Feuer zu entfachen, zu verursachen oder zu unterhalten sowie zu grillen; pyrotechnische Gegenstände zu entzünden;	Hierzu zählt u. a. auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und „Bengalos“.
9.	zu zelten, zu campen oder zu lagern;	
10.	wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder zu füttern;	Hierzu zählt auch das Anbringen von Beleuchtung und das Beleuchten des Schutzobjekts. Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
11.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu stören;	Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
12.	Wildäcker, Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) anzulegen oder vorzunehmen.	
2.3-0 b)	Regelungen zur Unberührtheit (Unberührtheitsklausel)	
	Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:	
1.	die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Schutz-, Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen;	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sowie zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr bleiben aufgrund der Regelung in § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW von den Verboten unberührt. Die untere Naturschutzbehörde haftet jedoch nach Auffassung der Obergerichte nach Amtshaftungsgrundsätzen gemäß

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	offizielle Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen.	§ 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG für die Sicherheit der Naturdenkmäler, soweit der Eigentümer des Schutzobjektes der unteren Naturschutzbehörde die Durchführung von Sicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen gestattet. Die Pflichten aus der Amtshaftung gleichen im Hinblick auf die Überwachung von Bäumen inhaltlich denen der Verkehrssicherungspflicht. Dem Eigentümer obliegt es aber, offensichtliche Schäden oder Veränderungen an dem Schutzobjekt der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

2.3-0 c) Regelungen für Ausnahmen

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:

Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.

Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten/Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsklauseln genannten hinausgehen.

Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

1. die Überwachung, Unterhaltung/ Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Freizeiteinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	2. Schilder, die der Besucherlenkung oder der Information über das Schutzobjekt dienen;	Bezüglich der Markierung von Wanderwegen wird auf die DVO-LNatSchG NRW verwiesen.
	3. das Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen im Kronentraufbereich;	
	4. Veränderungen der Boden- oder Geländege- stalt;	Hierunter werden Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen und Bohrungen sowie sonstige vergleichbare Maßnahmen verstanden.
	5. Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind;	
	6. Maßnahmen oder Vorhaben, die mit den vorher genannten Fallkonstellationen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Schutzzweck vergleichbar sind;	
	7. die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang.	

2.3-1 Naturdenkmal Bergahorn

2.3-1 Bergahorn C4

Der alte Bergahorn steht auf dem Rheidter Werth.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	
	Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind geschützte Landschaftsbestandteile. In den geschützten Landschaftsbestandteilen gelten die nachfolgend unter 2.4.1-0 und 2.4.2-0 aufgeführten a) allgemeinen Verbote, b) Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, c) Regelungen für Ausnahmen.	Nach § 29 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist (allgemeiner Schutzzweck). Der jeweilige gebietsspezifische Schutzzweck ist bei den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführt. Darüber hinaus sind gemäß LNatSchG NRW mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wallhecken sowie Alleen gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile sind in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt. Sie dürfen nicht beeinträchtigt, zerstört oder beseitigt werden. Hinweise auf Befreiungen Von den Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegen- den öffentlichen Interesses, ein- schließlich solcher sozialer und wirt- schaftlicher Art, notwendig ist, oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Ab- weichung mit den Belangen von Na- turschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Hinweise bei Ordnungswidrigkeiten Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbin- dung mit § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vor- sätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Land- schaftsplan enthaltenen allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwi- derhandelt. Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (zurzeit bis 50.000,- €, § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW). Gegen- stände, die zur Begehung einer Ord- nungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewe- sen sind, können gemäß § 72 BNatSchG in Verbindung mit § 78 Abs. 3 LNatSchG NRW eingezogen wer- den. § 77 LNatSchG NRW wird gemäß § 78 Abs. 4 LNatSchG NRW nicht ange- wendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung unberührt sind die in den Bußgeldvorschriften geregel- ten Fälle der einfachen Sachbeschädi- gung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.1	Einzelobjekte: Bäume, Baumreihe	
2.4.1-0	Allgemeine Festsetzungen für alle als Einzelobjekte geschützten Landschaftsbestandteile	
	Anzahl der Einzelobjekte: 3	
2.4.1-0 a)	Allgemeine Verbote	
	Die Beseitigung eines festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten.	
	Im Schutzbereich der geschützten Landschaftsbestandteile ist insbesondere verboten:	Der Schutzbereich besteht aus dem Baum selbst, der Fläche des Ausmaßes der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich einer Abstandsfläche von 1,5 m rundum.
	1. die Bäume oder die Baumreihe gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen, Befestigungen oder Vorrichtungen anzubringen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks, das Anbringen von Schildern oder das Verdichten des Bodens im Schutzbereich.
	2. den Schutzbereich umzubrechen, zu beweiden oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;	
	3. bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie neue Beleuchtungen zu errichten;	Hierzu zählen auch bauliche Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Bauliche Anlagen sind unter anderem: - Lager- und Ausstellungsplätze, - Stellplätze, - Zäune, - Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, - Ansitzeinrichtungen - Schilder.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Die Änderung von Wegen beinhaltet auch eine Überführung in eine höhere Ausbaustufe.
4.	Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;	Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen. Kennzeichnung erfolgt durch offizielle Schilder oder Markierungen.
5.	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden oder Geländegestalt vorzunehmen;	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
6.	feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Schutzobjekt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, abzulagern, einzuleiten einzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;	Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Grünabfälle, Bauschutt, Elektro- und Haushaltsgegenstände, Altöle und Farben/ Lacke sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.
7.	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen oder zu ändern;	
8.	Feuer zu entfachen, zu verursachen oder zu unterhalten oder zu grillen, pyrotechnische Gegenstände zu entzünden;	Hierzu zählt u. a. auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und „Bengalos“.
9.	zu zelten, zu campen oder zu lagern;	
10.	wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder zu füttern;	Hierzu zählt auch das Anbringen von Beleuchtung und das Beleuchten des Schutzobjekts. Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
11.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu stören;	Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
12.	Wildäcker, Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) anzulegen oder vorzunehmen.	
2.4.1-0 b)		
Regelungen zur Unberührtheit (Unberührtheitsklausel)		
Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:		Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund der Regelung in § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
1.	die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;	
2.	Offizielle Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.1-0 c)	Regelungen für Ausnahmen	
	Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:	
	Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.	Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten/ Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsklauseln genannten hinausgehen.
		Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.
		Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.
		Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.
	1. die Überwachung, Unterhaltung/Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Freizeiteinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;	
	2. Schilder, die der Besucherlenkung oder der Information über das Schutzobjekt dienen;	Bezüglich der Markierung von Wanderwegen wird auf die DVO-LNatSchG NRW verwiesen.
	3. das Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen im Kronentraufbereich;	
	4. Veränderungen der Boden- oder Geländege- stalt;	Hierunter werden Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen und Bohrungen sowie sonstige vergleichbare Maßnahmen verstanden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	5. Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind; 6. Maßnahmen oder Vorhaben, die mit den vorher genannten Fallkonstellationen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Schutzzweck vergleichbar sind; 7. die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang.	
	Als Einzelobjekte geschützte Landschaftsbestandteile im Plangebiet	
2.4.1-1 D3	Stieleiche	An der L 269 zwischen Niederkassel und Uckendorf steht eine alte, landschaftsprägende Eiche.
2.4.1-2 D4	Linde	Östlich von Rheidt steht am Rande des Südfriedhofs eine alte, landschaftsprägende Linde.
2.4.1-3 E4, E5	Obstbaumreihe östlich Mondorf	Die Maßnahme ist festgesetzt unter 5.1/2.4.1-3/1.
	Folgende Maßnahme wird festgesetzt:	Die Obstbaumreihe mit etwa 20 Obsthochstämmen soll erhalten bleiben. Sie gliedert und belebt das Landschaftsbild und ist wertvoll für Insekten und Vögel.
	1. Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Mahd der Grasflur unter den Obstbäumen.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.2	Flächenhafte geschützte Landschaftsbestandteile	
2.4.2-0	Allgemeine Festsetzungen für alle flächenhaft geschützten Landschaftsbestandteile	
	Größe insgesamt: 9,23 ha	
2.4.2-0 a)	Allgemeine Verbote	
	Die Beseitigung eines festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten.	
	Insbesondere ist in den flächenhaft geschützten Landschaftsbestandteilen verboten:	
	1. bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;	Hierzu zählen auch bauliche Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Bauliche Anlagen sind unter anderem auch: - Lager- und Ausstellungsplätze, - Stellplätze, - Zäune, - Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Gewächshäuser, - Dauercamping- und Zeltplätze - Sport- und Spielplätze, - Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege, - Ansitzeinrichtungen, - Schilder. Die Änderung von Wegen beinhaltet auch eine Überführung in eine höhere Ausbaustufe.
	2. Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze	Hierzu zählt u. a. auch das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	oder Hofräume zu befahren, Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen; Fahrzeuge zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;	Kennzeichnung erfolgt durch offizielle Schilder oder Markierungen.
3.	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
4.	feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, abzulagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;	Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Grünabfälle, Bauschutt, Elektro- und Haushaltsgegenstände, Altöle und Farben/ Lacke sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.
5.	ober-, oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - außerhalb von Straßenkörpern und befestigten Wegen zu verlegen oder zu ändern;	
6.	Veranstaltungen aller Art mit 100 und mehr Teilnehmenden;	Bei Veranstaltungen sind, ungeachtet der Teilnehmerzahl, die sonstigen Festsetzungen des Landschaftsplans einzuhalten, z. B. Verbot Nr. 2 (Befahrensregelung). Soweit Veranstaltungen im Wald durchgeführt werden sollen, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz anzuzeigen.
7.	außerhalb von genehmigten Feuer- oder Grillstellen Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder zu grillen; pyrotechnische Gegenstände zu entzünden;	Hierzu zählt u. a. auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und „Bengalos“.
8.	außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder für diesen Zweck genehmigten Plätzen zu zelten oder zu campen;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
9.	Motorsport außerhalb der hierfür zugelassenen Bereiche zu betreiben;	
10.	Motormodellfluggeräte mit Verbrennungsmotor zu betreiben, Motormodellflugveranstaltungen durchzuführen;	
11.	oberirdische Gewässer und deren Böschungen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen;	Eine Beeinträchtigung der Gewässerböschungen kann auch durch übermäßigen Tritt von Weidetieren hervorgerufen werden.
12.	den Grundwasserstand abzusenken, soweit hierdurch grundwasserabhängige Biotope beeinflusst werden;	
13.	Brachflächen einer Nutzung zuzuführen oder erheblich zu beeinträchtigen;	Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind. Nicht zu den Brachflächen zählen Stilllegungsflächen der gemeinsamen Agrarpolitik der EU einschließlich Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, welche einem temporären Nutzungsverzicht unterliegen sowie übrige Fälle nach § 11 LNatSchG NRW.
14.	die Bodendecke auf Wegrainen und Böschungen erheblich zu schädigen;	
15.	Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, Pflegeumbruch vorzunehmen oder die Grasnarbe flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen;	Dauergrünland sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und mehr als 5 Jahre als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe kann durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen.
16.	Bäume, Hecken oder Feldgehölze sowie Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auf den Stock zu setzen, auszureißen oder auszugraben;	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Kronentraufbereich von Bäumen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
17.	Sträucher, sonstige wildwachsende krautige Pflanzen oder Gräser, Pilze, Flechten oder Moose ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder über den persönlichen Bedarf hinaus zu nutzen oder sie in sonstiger Weise in ihrem Bestand erheblich oder nachhaltig zu schädigen;	
18.	Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen oder zu erweitern;	
19.	die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Tiergehegen im Sinne des LNatSchG NRW;	
20.	gesetzlich geschützte Biotop im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen;	Hierunter fallen auch extensiv genutzte Obstbaumwiesen/ -weiden größer 0,25 ha aus hochstämmigen Obstbäumen (Streuobstbestände) in einem Abstand von mehr als 50 m von Wohn- oder Hofgebäuden. Der gesetzliche Schutz von Streuobstwiesen tritt in Kraft, sobald die Gesamtfläche dieser Streuobstbestände in Nordrhein-Westfalen um mindestens 5 % abgenommen hat. Die Landesregierung kann den maßgeblichen Stichtag durch Rechtsverordnung festlegen. Die Ablagerung von Schlagabraum gilt als Beeinträchtigung.
21.	Quellen, Feuchtbereiche und feuchte Hochstaudenfluren zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen;	Hierunter fallen unter anderem quellig durchsickerte Bereiche, zeitweise überstaute Senken sowie Hochstaudenbestände mit nur geringen Anteilen ruderaler, nitrophiler oder neophytischen Pflanzenarten.
22.	Wildäcker, Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) auf Grünland- und Brachflächen, an Gewässern, in Auen-, Bruch-	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	und Sumpfwäldern oder in gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie auf Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren anzulegen oder vorzunehmen;	
23.	wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder zu füttern;	Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
24.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu stören;	Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
25.	Bäume mit Horsten, Großhöhlenbäume sowie Uraltbäume zu fällen;	Horste sind Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolkkraben. Großhöhlenbäume weisen Höhleneingänge von mehr als 8 cm oder offene, überwallte Stammrisse auf. Uraltbäume (sog. Methusaleme) sind Bäume mit Bruthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm. Ein artenschutzrechtlicher Umgebungsschutz der Lebensstätte kann weitere Bäume umfassen.
26.	stehendes Totholz umzulegen oder liegendes Totholz zu entnehmen;	Als Totholz gelten abgestorbene Baumstämme ab 35 cm Durchmesser am stärkeren Ende (liegend) respektive Bruthöhen-Durchmesser (BHD) (stehend) sowie 2 m Mindestlänge im Bestand. Beerntete und zwischengelagerte Stämme gelten nicht als Totholz.
27.	Wald umzuwandeln;	
28.	Erstaufforstungen vorzunehmen.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.2-0 b) Regelungen zur Unberührtheit (Unberührtheitsklausel)		
	Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund der Regelung in § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
1.	die Überwachung, Unterhaltung/ Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen und Wege, Park- und Stellplätze, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;	Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen.
2.	Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder Notfallpunkte ausweisen, der Besucherlenkung oder der Information über das Schutzgebiet dienen;	Bezüglich der Markierung von Wanderwegen wird auf die DVO-LNatSchG NRW verwiesen.
3.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des BNatSchG in Verbindung mit LNatSchG NRW gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:	
a)	die Errichtung von ortsüblichen dauerhaften Weidezäunen bis 1,6 m Höhe, von temporären Elektrozäunen sowie von Herdenschutzzäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW;	Als ortsüblich gelten Weidezäune oder auch Kulturzäune aus Draht, Litzen oder Bänder, Knotengittergeflecht oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung, sofern auf Dauer errichtet, nur mit Holzpfosten und ohne Betonfundament.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	b) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren; c) das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, organischem und mineralischem Dünger sowie von Kalk gemäß dem landwirtschaftlichen und sonstigen Fachrecht; d) die Entfernung von Schwemmgut und umgestürzten Bäumen; e) schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung; f) bei aktueller oder zukünftiger Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen oder dem Vertragsnaturschutz: die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Programms; g) das Aufstellen und der Betrieb von mobilen Melkständen, Viehtränken und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen und außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	Dies trifft auch auf Strukturen zu, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden.
	4. die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW gemäß den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach Landesforstgesetz NRW sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:	
	a) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	b) das Umlegen von stehendem Totholz innerhalb vom Bestand aus Gründen der Arbeitssicherheit, soweit diese nicht durch andere zumutbare Maßnahmen hergestellt werden kann; c) das Fällen und Entnehmen von absterbenden oder toten Bäumen zum Schutz benachbarter Bäume vor Erkrankung bzw. Schädlingsbefall (Sanitärhieb) sowie für die Entnahme von Kalamitätsholz;	
5.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen: a) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren; b) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, im Rahmen einer Bewegungsjagd zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen zu kirren oder zu füttern;	Kalamitäten sind großflächige Ausfälle von Waldbeständen, die durch Massenerkrankungen oder durch Witterungsextreme hervorgerufen werden.
6.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei: a) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätzen oder Hofräumen zu befahren; b) Bienenstöcke aufzustellen;	Bezüglich der Kirrung oder Fütterung wird auf die Bestimmungen des Jagdrechts verwiesen.
7.	der gesetzmäßige Einsatz von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten;	
8.	Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch Beauftragte von Behörden und behördlich Beauftragte;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
9.	die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;	
10.	die von der zuständigen Behörde angeordneten oder gesetzlich zugelassene Bekämpfungsmaßnahmen gegen invasive Arten im Sinne des BNatSchG sowie Maßnahmen der zuständigen Behörde im Umgang mit dem Wolf nach BNatSchG und Landesrecht;	Dies umfasst z.B. Maßnahmen zur Bekämpfung von Bisam und Nutria.
11.	die bestimmungsgemäße Nutzung auf Flächen im Sinne des § 4 BNatSchG, die für deren Funktionssicherung erforderlich ist;	Dies sind Flächen, die dem Zwecke der Verteidigung, internationalen Verpflichtungen und dem Zivilschutz, der Bundespolizei, des öffentlichen Verkehrs, der Binnenschifffahrt, der Ver- und Entsorgung, dem Hochwasserschutz oder der Telekommunikation dienen.
12.	die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen, Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.	Dies gilt auch innerhalb der Geltungsdauer einer Veränderungssperre nach § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG NRW.

2.4.2-0 c) Regelungen für Ausnahmen

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:

Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.

Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verboten unterliegen.

Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten/ Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsklauseln genannten hinausgehen.

Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.
1.	nach § 62 BauO NRW genehmigungsfreie Vorhaben;	
2.	den geringfügigen Ausbau von Verkehrswegen;	
3.	das Verlegen oder Ändern ober- oder unterirdischer Leitungen;	
4.	die Errichtung von ortsüblichen dauerhaften Weidezäunen bis 1,6 m Höhe, von temporären Elektrozäunen sowie von Herdenschutz-zäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW;	Als ortsüblich gelten Weidezäune oder auch Kulturzäune aus Draht, Litzen oder Bänder, Knotengittergeflecht oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung; sofern auf Dauer errichtet nur mit Holzpfosten und ohne Betonfundament.
5.	der Wiederaufbau oder die Instandsetzung der durch eine Katastrophe zerstörten oder beschädigten baulichen Anlagen, Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, Leitungen oder anderer notwendiger Versorgungseinrichtungen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich	Eine Ausnahme soll z. B. auch dann erteilt werden, wenn für die Wiederherstellung ein von der bisherigen Bauweise abweichendes technisches Verfahren genutzt werden soll.
	a) an gleicher Stelle in angepasster Weise oder,	
	b) geringfügig vom bisherigen Standort versetzt in gleicher oder angepassten Weise;	
6.	die Wiederherstellung der Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit von durch eine Katastrophe erheblich geschädigten Flächen in den ersten sechs Monaten nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich sowie sonstige Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	und untergesetzlicher Regelungen zur Katastrophenbewältigung ergriffen werden müssen;	
7.	das Anlegen, Beseitigen oder Verändern oberirdischer Gewässer und von baulichen Anlagen zum Hochwasserschutz oder zur Beseitigung von Niederschlags- und Abwasser;	
8.	den Grundwasserstand abzusenken;	
9.	Veranstaltungen;	Für regelmäßig durchgeführte Sport- und Freizeit- sowie Brauchtumsveranstaltungen der Kommunen und ortsansässigen Vereine kann eine mehrjährige Ausnahme erteilt werden. Die Kommunen führen für diese Veranstaltungen eine aktuelle Liste.
10.	Bäume mit nicht bewohnten Horsten, Großhöhlenbäume sowie Uraltbäume zu fällen;	Horste sind Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolkkraben. Großhöhlenbäume weisen Höhleneingänge von mehr als 8 cm oder offene, überwallte Stammrisse auf. Uraltbäume (sog. Methusaleme) sind Bäume mit einem Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm.
11.	die Nutzung einer Brachfläche;	Die Interessen an einer wirtschaftlichen Nutzung der Grundfläche sind im Sinne des LNatSchG NRW angemessen zu berücksichtigen.
12.	Totholz zu entnehmen;	
13.	das Verbrennen von Schlagabraum und Gehölzschnitt;	Sollte das Verbleiben des Schlagabraums oder Gehölzschnittes auf der Fläche nicht möglich sein, ist zunächst zu prüfen, ob eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist nur aus Forstschutzgründen möglich und beim zuständigen Forstamt zu beantragen. Das Verbrennen von Gehölzschnitt ist bei den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden zu beantragen bzw. zu melden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	14. die Beseitigung von Gehölzen;	
	15. Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	
	16. Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind;	
	17. Maßnahmen oder Vorhaben, die mit den vorher genannten Fallkonstellationen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Schutzzweck vergleichbar sind;	
	18. Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge;	Als Gefahrenvorsorge werden Maßnahmen bezeichnet, welche zur Gefahrenabwehr im Vorfeld einer konkreten Gefahr dienen. Hierzu zählen auch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
	19. die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang.	
2.4.2-1 bis 2.4.2-34	Flächenhafte geschützte Landschaftsbestandteile im Plangebiet	
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzung als geschützte Landschaftsbestandteile erfolgt insbesondere	
	a) zur Erhaltung von Gehölzbeständen, Feldgehölzen und Obstwiesen sowie Strukturelementen, die das Landschaftsbild und die Siedlungsränder beleben und gliedern;	
	b) als Lebens- und Rückzugsraum von Pflanzen und Tieren in einer intensiv genutzten Landschaft;	
	c) als Biotopverbundelemente und Trittsteinbiotope.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für flächenhafte geschützte Landschaftsteile unter 2.4.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.	
2.4.2-1 D1	Geländekante	Entlang einer kleinen Geländekante nördlich Weilerhof steht eine Gehölzgruppe aus Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>), Hybrid-Pappel (<i>Populus spec.</i>) und Wildpflaumen (<i>Prunus domestica</i>).
2.4.2-2 B2	Obstwiese Folgende Maßnahme wird festgesetzt: 5.1/2.4.2-2 Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese.	Die Obstwiese ist einer der wenigen Gehölzbestände in dem Retentionsraum westlich von Lülsdorf. Sie gliedert und belebt das Landschaftsbild. Obstwiesen bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum (z. B. Vögeln und Insekten). Zur langfristigen Erhaltung ist ein regelmäßiger, fachgerechter Schnitt der Obstbäume und eine regelmäßige Mahd des Grünlandes (zweimal pro Jahr) erforderlich. Im Zuge der Anlage des Retentionsraums ist die Fläche zur Kompensation des Eingriffs erweitert worden.
2.4.2-3 D2, D3	Alter Baumbestand Folgende Maßnahme wird festgesetzt: 5.1/2.4.2-3 Schutz der Bäume vor Verbiss und Trittschäden bei Pferdebeweidung oder Paddocknutzung.	Am Südrand der Ortschaft Uckendorf sind entlang der K 24 eine alte Bergahorn-Baumreihe sowie alte Baumgruppen und zwei parkartige Gartengrundstücke mit altem Baumbestand erhalten. Die Bäume westlich der Straße sind in einen Reitplatz und Paddocks integriert und besitzen kaum Unterwuchs.
2.4.2-4 und 2.4.2-5 C3, D3	Kleine Feldgehölzinseln	Zwei unterschiedlich ausgeprägte kleine Feldgehölze in der Ackerflur östlich von Niederkassel. Die Gehölze

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		gliedern und beleben das Landschaftsbild und dienen als Biotopverbundelemente.
2.4.2-6 C3	Obstwiese Niederkassel Folgende Maßnahme wird festgesetzt: 5.1/2.4.2-6 Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese.	Obstwiesen bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum (z. B. Vögel und Insekten). Zur langfristigen Erhaltung ist ein regelmäßiger, fachgerechter Schnitt der Obstbäume und eine regelmäßige Mahd des Grünlandes (zweimal pro Jahr) erforderlich.
2.4.2-7 bis 2.4.2-10 D3	Kleine Feldgehölzinseln	Vier unterschiedlich ausgeprägte kleine Feldgehölze in der Ackerflur zwischen Rheidt, Niederkassel und Uckendorf. Die Gehölze gliedern und beleben das Landschaftsbild und dienen als Biotopverbundelemente.
2.4.2-11 E3	Feldgehölz im Lohfeld	Das Feldgehölz gliedert und belebt das Landschaftsbild, dient als Lebensraum vieler Pflanzen und Tiere und als Biotopverbundelement.
2.4.2-12 D4	Wäldchen	Am nördlichen Siedlungsrand von Rheidt
2.4.2-13 und 2.4.2-14 D3, D4	Kleine Feldgehölzinseln	Zwei unterschiedlich ausgeprägte kleine Feldgehölze in der Ackerflur östlich von Rheidt. Die Gehölze gliedern und beleben das Landschaftsbild und dienen als Biotopverbundelemente.
2.4.2-15 bis 2.4.2-17 D4	Obstbrachen, Obstwiesen, Obstgärten östlich Rheidt Folgende Maßnahme wird festgesetzt: 5.1/2.4.2-15 Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Unternutzung der Obstwiesen.	Es handelt sich um drei Parzellen, die als Obstgarten genutzt werden. Eine fachgerechte Pflege der Obstbäume ist erforderlich. Obstwiesen bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum (z. B. Vögeln und Insekten). Zur langfristigen Erhaltung ist ein regelmäßiger, fachgerechter Schnitt der Obstbäume und eine regelmäßige Mahd

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		des Grünlandes (zweimal pro Jahr) erforderlich.
2.4.2-18 D4	Feldgehölz	Am nordöstlichen Siedlungsrand von Rheidt; Festsetzung gemäß Bebauungsplan 158 Rh „Obstgarten“
2.4.2-19 bis 2.4.2-24 D4, E4	Feldgehölze östlich Rheidt	Die sechs unterschiedlich ausgeprägten Feldgehölze gliedern und beleben das Landschaftsbild, dienen als Lebensraum vieler Pflanzen und Tiere und als Biotopverbundelemente.
2.4.2-25 bis 2.4.2-28 D4	Obstwiesen, Obstgärten nördlich Mondorf Folgende Maßnahme wird festgesetzt: 5.1/2.4.2-25 Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Unternutzung der Obstwiesen.	Es handelt sich um vier Parzellen, die als Obstgarten genutzt werden. Eine fachgerechte Pflege der Obstbäume ist erforderlich. Obstwiesen bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum (z. B. Vögeln und Insekten). Zur langfristigen Erhaltung ist ein regelmäßiger, fachgerechter Schnitt der Obstbäume und eine regelmäßige Mahd des Grünlandes (zweimal pro Jahr) erforderlich.
2.4.2-29 und 2.4.2-30 D4	Feldgehölze nördlich Mondorf	Die Feldgehölze gliedern und beleben das Landschaftsbild, dienen als Lebensraum vieler Pflanzen und Tiere und als Biotopverbundelement.
2.4.2-31 und 2.4.2-32 D4, D5	Obstwiesen, Obstgärten östlich Mondorf Folgende Maßnahme wird festgesetzt: 5.1/2.4.2-31 Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Unternutzung der Obstwiesen.	Es handelt sich um zwei Parzellen, die als Obstgarten genutzt werden. Eine fachgerechte Pflege der Obstbäume ist erforderlich. Obstwiesen bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum (z. B. Vögeln und Insekten). Zur langfristigen Erhaltung ist ein regelmäßiger, fachgerechter Schnitt der Obstbäume und eine regelmäßige Mahd des Grünlandes (zweimal pro Jahr) erforderlich.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.2-33 und 2.4.2-34 D5, E5	Feldgehölze östlich Mondorf	Es handelt sich um zwei ehemalige Obstgärten, die wegen Nutzungsaufgabe brachgefallen sind und sich als Feldgehölz entwickelt haben. Die Feldgehölze gliedern und beleben das Landschaftsbild, dienen als Lebensraum vieler Pflanzen und Tiere und als Biotopverbundelemente.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3	Zweckbestimmung für Brachflächen	Es werden keine Festsetzungen getroffen, da die Nutzung oder Pflege bestimmter Grundstücke durch Entwicklungs- oder Pflegemaßnahmen ausreichend geregelt wird.
4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	Die Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind unter der Ziffer 2.1 Naturschutzgebiete (allgemein) eingefügt.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	
5.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
	Naturschutzgebiete	
	NSG 2.1-1 „Lülsdorfer Weiden“	
5.1/2.1-1/1	Umwandlung nicht bodenständiger und nicht standortgerechter Wald- und Gehölzbestände in einheimische standorttypische Laubwälder, insbesondere in die für das Gebiet charakteristischen FFH-Lebensraumtypen Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) und Hartholzauenwälder (91F0);	Die zu verwendenden Baum- und Gehölzarten sind im Anhang 6.2 aufgeführt.
5.1/2.1-1/2	Entfernung von Naturverjüngung von nicht bodenständigen Gehölzen und Bekämpfung von Neophyten;	
5.1/2.1-1/3	Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Bedingungen;	
5.1/2.1-1/4	Durchführung der Deichmahd in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.	Das Mahdregime ist unter Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft so zu gestalten, dass die Artenvielfalt und Artenzusammensetzung einer artenreichen Tieflandwiese erhalten und gefördert werden.
	NSG 2.1-2 „ Kiesgrube Ranzel “	
5.1/2.1-2/1	Offenhaltung von vegetationsarmen Rohboden- und Pionierstandorten durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und bei Bedarf Abschieben des Oberbodens;	
5.1/2.1-2/2	Sicherung, Optimierung und Neuanlage von Stillgewässern im Sinne des Artenschutzes;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.1-2/3	Erhaltung der gehölzarmen südexponierten, wärmeliebenden Böschungen durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und Pflege;	
5.1/2.1-2/4	Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbotes.	
NSG 2.1-3 „Weilerhofer See		
5.1/2.1-3/1	Erhaltung der Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserbereichen und der entsprechenden natürlichen Vegetation sowie der temporären vegetationsarmen Kleingewässer;	
5.1/2.1-3/2	Erhaltung des abwechslungsreichen Reliefs aus Steilufern, ebenen Rohbodenflächen und geneigten Kiesböschungen;	
5.1/2.1-3/3	Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und bei Bedarf Abschieben des Oberbodens;	
5.1/2.1-3/4	Erhaltung der gehölzarmen südexponierten, wärmeliebenden Böschungen durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und Pflege;	
5.1/2.1-3/5	Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbotes.	
NSG 2.1-4 „Uckendorf“		
5.1/2.1-4/1	Pflege des Gebietes nach Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes;	
5.1/2.1-4/2	Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbotes.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
NSG 2.1-5 „Stockemer See“		
5.1/2.1-5/1	Pflege der ehemaligen Trockenabgrabung (Flurstück 109) als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten nährstoffarmer, trockenwarmer Standorte;	Die Pflege sollte in der bisherigen Weise fortgesetzt werden. Für den Bereich westlich des Weges mit dem ehemaligen Kalksandsteinwerk und den angrenzenden Abgrabungsgewässern ist vom Rhein-Sieg-Kreis ein Maßnahmenkonzept aufgestellt, mit dem Privateigentümer abgestimmt und mit Datum vom 23.12.2013 als Rekultivierung rechtsverbindlich festgesetzt worden. Der Abriss der verbliebenen Anlagenteile und des Wohngebäudes erfolgt bis Ende 2034. Die Straße durch das Naturschutzgebiet soll langfristig beseitigt werden.
5.1/2.1-5/2	Pflege des Stockemer Sees mit seinen Ufer- und Böschungsbereichen insbesondere zur • Erhaltung der Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserbereichen und der entsprechenden natürlichen Vegetation und der vegetationsarmen Kleingewässer, • Erhaltung des abwechslungsreichen Reliefs aus Steilufern, ebenen Rohbodenflächen und geneigten Kiesböschungen, • Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und Abschieben des Oberbodens, • Erhaltung der gehölzarmen, südexponierten, wärmeliebenden Böschungen durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und Pflege;	
5.1/2.1-5/3	Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbotes;	
5.1/2.1-5/4	Umsetzung eines Maßnahmenkonzepts für den Bereich des Kalksandsteinwerkes und der nördlich und südlich angrenzenden Abgrabungsgewässer.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
NSG 2.1-6 „Stockem Nord “		
5.1/2.1-6/1	Pflege des renaturierten Bereiches („Stockem Ost“) nach den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde;	
5.1/2.1-6/2	Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbotes.	
NSG 2.1-7 „Kiesgrube Fuchskaule“		
5.1/2.1-7/1	Pflege des Gebietes nach den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde sowie der Re-kultivierungspläne;	
5.1/2.1-7/2	Einzäunung bzw. Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbotes.	
NSG 2.1-8 „Mondorfer See“		
5.1/2.1-8/1	Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und bei Bedarf Abschieben des Oberbodens;	
5.1/2.1-8/2	Schaffung von temporären vegetationsarmen Kleingewässern;	
5.1/2.1-8/3	Unterhaltung der Einzäunung des gesamten Gebietes zur Durchsetzung des Betretungsverbotes.	
Landschaftsschutzgebiete		
LSG 2.2-1 „Rheinaue“		
5.1/2.2-1/1	Umwandlung nicht bodenständiger und nicht standortgerechter Wald- und Gehölzbestände in standorttypische klimaresiliente Laubwälder, insbesondere in die für das Gebiet charakteristischen FFH-Lebensraumtypen Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) und Hartholzauenwälder (91F0);	Die zu verwendenden Baum- und Gehölzarten sind im Anhang 6.2 aufgeführt.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.2-1/2	Erhaltung, Pflege und Entwicklung der vorhandenen Grünlandflächen;	
5.1/2.2-1/3	Durchführung der Deichmahd in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;	Das Mahdregime ist unter Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft so zu gestalten, dass die Artenvielfalt und Artenzusammensetzung einer artenreichen Tieflandwiese erhalten und gefördert wird.
5.1/2.2-1/4	Erstellung eines Konzeptes zur Freizeitlenkung für die naturverträgliche Erholung, dass die Aspekte Bootsverkehr und Anlegestellen, Hundeauslauf, Grill- und Lagerplätze, Bolz- und Spielplätze sowie Fahrradwegenetz beinhaltet und natur- und erholungsverträgliche Regelungen erarbeitet.	
LSG 2.2-2 „Landschaftskorridore“		
5.1/2.2-2/1	Durchführung der Deichmahd in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;	Das Mahdregime ist unter Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft so zu gestalten, dass die Artenvielfalt und Artenzusammensetzung einer artenreichen Tieflandwiese erhalten und gefördert wird.
5.1/2.2-2/2	Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen;	Für die Nachpflanzungen sollen bevorzugt Hochstämme alter, regionaler Obstsorten gewählt werden.
5.1/2.2-2/3	Erhaltung und Pflege von Altgehölzen, ggf. artgleiche Nachpflanzung;	
5.1/2.2-2/4	Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland.	
LSG 2.2-3 „Liburer See“		
5.1/2.2-3/1	Renaturierung des Gebietes mit dem Rekultivierungsziel Biotop- und Artenschutz nach Abschluss der Auskiesung.	Der Liburer See liegt zu einem großen Teil im Stadtgebiet Köln. Eine Nachauskiesung (Vertiefung des Sees) ist auch für das Gebiet im Rhein-Sieg-Kreis bis 2030 genehmigt. Es liegt ein Rekultivierungsplan vor, der als Ziel den Biotop- und Artenschutz auf 100% der Fläche hat.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.1		
5.1/2.4.1-3	Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Mahd der Grasflur unter den Bäumen.	Die Obstbaumreihe mit etwa 20 Obsthochstämmen soll erhalten bleiben. Sie gliedert und belebt das Landschaftsbild und ist wertvoll für Insekten und Vögel.
Flächenhafte geschützte Landschaftsbestandteile 2.4.2		
5.1/2.4.2-2	Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese.	
5.1/2.4.2-3	Schutz der Bäume vor Verbiss und Trittschäden bei Pferdebeweidung oder Paddocknutzung.	
5.1/2.4.2-6	Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese.	
5.1/2.4.2-15-17	Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiesen.	
5.1/2.4.2-25-28	Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiesen.	
5.1/2.4.2-31-32	Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiesen.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2	Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume in einem abgegrenzten Landschaftsraum Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW wird festgesetzt: In dem im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte dargestellten Teilraum 5.2 sind die in dem „Biodiversitätskonzeptes zur Förderung der Arten der offenen Feldflur“ (RSK 2018) beschriebenen artspezifischen Maßnahmen durchzuführen. Alle Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen werden nach Prüfung des Einzelfalls im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Flächen realisiert. Zielarten sind: - Rebhuhn - Feldlerche - Kiebitz - Wachtel - Feldhase	Die intensiv ackerbaulich genutzten Bereiche des Plangebiets werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst, in dem das Entwicklungsziel 2 "Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswerten, landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft insbesondere durch produktionsintegrierte Maßnahmen" umgesetzt wird. Der Maßnahmenraum wird auch auf die Teilflächen mit dem Entwicklungsziel 1.2 ausgedehnt, die von großen Ackerflächen eingenommen werden. Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern auch auf wechselnden Flächen umsetzen zu können. In dem „Biodiversitätskonzeptes zur Förderung der Arten der offenen Feldflur“ (RSK 2018) sind artspezifische Vorzugsräume der Zielarten mit einem jeweiligen Aufwertungspotential definiert. Die dort genannten artspezifischen Maßnahmen sollen in den jeweiligen Vorzugsräumen umgesetzt werden. Die Maßnahmen sollen den Zielarten ermöglichen, stabile Populationen zu behalten oder aufzubauen. Der festgesetzte Maßnahmenraum umfasst rund 1.679 ha. Davon sind etwa 4 % des Maßnahmenraumes mit Gehölzstrukturen bestanden (einschließlich der geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 39 LNatSchG NRW).

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Des Weiteren sind im Maßnahmenraum gehölzfreie Strukturen vorhanden. Dabei handelt es sich um Krautsäume, Blüh- und Ackerrandstreifen, die von der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft vertraglich mit Landwirten vereinbart worden sind, und Grünlandflächen, die im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms gepflegt werden, sowie um die Anlage von Säumen, Ackerrandstreifen und Blühstreifen im Rahmen von umgesetzten Kompensationsmaßnahmen. Der übrige Teil des Maßnahmenraumes wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Bereiche, die an den Maßnahmenraum angrenzen, wie der Golfplatz, zwei Friedhöfe und Kleingärten sowie mehrere Abgrabungen mit ihren Gehölzstrukturen, krautigen Flächen und Gewässern dienen als ergänzende Trittsteinbiotope und Lebensräume und sorgen für eine zusätzliche Vernetzung von Lebensräumen. Der Maßnahmenraum hat mit seinen weiträumigen Blickbeziehungen zwischen Rhein und Siebengebirge und seiner guten Infrastruktur darüber hinaus eine große Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung. Neben der Förderung der Tierarten der offenen Feldflur sollen gefährdete Ackerwildkräuter der Roten Liste NW erhalten werden. Für den Artenschutz wirksame Strukturen sollten Gesamtflächenanteile von 5 bis 10 % des Maßnahmenraumes einnehmen. Annähernd 5 % sind bereits im Maßnahmenraum vorhanden. Eine weitere Anreicherung mit produktionsintegrierten Maßnahmen speziell für die Zielarten auf mindestens 2 % der Ackerflächen wird angestrebt.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Die Böden in großen Teilen des Plangebietes sind verschlammungsgefährdet. In Verbindung mit Geländere Reliefierung kommt es kleinräumig zu erhöhter Erosionsgefährdung. Insbesondere dort sollen die Möglichkeiten zur Förderung verschlammungs- und erosionsmindernder Bewirtschaftungsformen genutzt werden.
	Pflege, Nachpflanzung und Anpflanzung von Gehölzen Zusätzlich zu den beschriebenen produktionsintegrierten Maßnahmen ist im Maßnahmenraum auch die Pflege und ggf. Nachpflanzung der vorhandenen Hecken und Baumgruppen geboten sowie in Einzelfällen eine weitere Anreicherung der Maßnahmenräume mit Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch und Einzelbäumen anzustreben. Alle Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen werden ausschließlich im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Flächen realisiert. Auswirkungen von Maßnahmen auf Ver- und Entsorgungsleitungen, angrenzende Flächen sowie Drainagesysteme sind bei der Detailplanung und Umsetzung zu berücksichtigen.	In erster Linie sollen die beschriebenen produktionsintegrierten Maßnahmen umgesetzt werden. Die Anlage von Gehölzen (Feldgehölze, Hecken, Gebüsch, Einzelbäume als Ansitzwarten für Greifvögel etc.) kommt insbesondere auf „Restflächen“ und zur Eingrünung in Betracht. Südlich Niederkassel quert eine Nato-Produktfernleitung in Ost-West-Richtung. Ein Streifen beidseits dieser Leitungstrasse ist von tiefwurzelndem Bewuchs freizuhalten.

6 Anhang

6.1 Invasive und potenziell invasive Baumarten in Anlehnung an die Bewertung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)

Schwarz-Kiefer (*Pinus nigra*)

Weymouth-Kiefer (*Pinus strobus*)

Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) in Hang- und Schluchtwäldern

Eschen-Ahorn (*Acer negundo*)

Götterbaum (*Ailanthus altissima*)

Schmalblättrige Ölweide (*Elaeagnus angustifolia*)

Pennsylvanische Esche (*Fraxinus pennsylvanica*)

Amerikanische Gleditschie (*Gleditsia triacanthos*)

Chinesischer Bauglockenbaum (*Paulownia tomentosa*)

Bastard-Pappel (*Populus x canadensis*)

Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*)

Roteiche (*Quercus rubra*)

Essigbaum (*Rhus hirta*)

Robinie (*Robinia pseudoacacia*)

6.2 Waldbaumarten der FFH-Waldlebensraumtypen

Waldlebensraumtypen nach Natura 2000 mit diagnostischen Hauptbaumarten sowie Neben- und Pionierbaumarten nach der Kartieranleitung NRW			
Code	Lebensraumtyp	Hauptbaumart	Neben- und Pionierbaumarten
9110	Hainsimsen-Buchenwald	Rotbuche	Sandbirke, Hainbuche, Traubeneiche, Stieleiche, Salweide, Vogelbeere
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	Hainbuche, Stieleiche	Feldahorn, Sandbirke, Rotbuche, Esche, Vogelkirsche, Traubeneiche, Salweide, Winterlinde, Flatterulme, Feldulme
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	Hainbuche, Traubeneiche, Stieleiche	Feldahorn, Spitzahorn, Esche, Vogelkirsche, Mehlbeere, Speierling, Elsbeere, Winterlinde
91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder	Erlen-Eschen-Auenwälder: Schwarzerle, Moorbirke, Esche, Traubenkirsche Weichholz-Auenwälder: Schwarzpappel, Silberweide, Bruchweide, Hohe Weide	Erlen-Eschen-Auenwälder: Bruchweide
91F0	Hartholz-Auenwälder	Esche, Stieleiche, Flatterulme, Feldulme	Schwarzerle, Holzapfel, Schwarzpappel, Vogelkirsche, Traubenkirsche

* prioritärer Lebensraumtyp gemäß der FFH-RL

Quelle: MKULNV NRW (2021): Waldbaukonzept NRW, Anhang 11

6.3 Experimentierbaumarten gemäß Waldbaukonzept NRW

Atlaszeder (*Cedrus atlantica*)

Baumhasel (*Corylus colurna*)

Edelkastanie (*Castanea sativa*)

Libanonzeder (*Cedrus libani*)

Riesenlebensbaum (*Thuja plicata*)

Walnuss (*Juglans regia*)

Quelle: Waldbaukonzept NRW (November 2021).

7 Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss und dessen Bekanntmachung

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat gemäß § 14 Abs. 1 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 1 LNatSchG NRW am 30.09.2021 die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ beschlossen.

Der Beschluss des Kreistages vom 30.09.2021 zum Verfahren nach § 14 LNatSchG dieses Landschaftsplanes wurde ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung wurde durch Bereitstellung der Dokumente im Internet gemäß § 17 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises am 27.04.2022 vollzogen. Auf die Bereitstellung und die Internet-adresse wurde in den regionalen Tageszeitungen hingewiesen.

Siegburg, den _____

Sebastian Schuster
Landrat

Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am _____ die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 LNatSchG NRW sowie der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG NRW zum Vorentwurf der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ beschlossen.

Siegburg, den _____

Sebastian Schuster
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 Abs. 1 LNatSchG NRW zur 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.

Siegburg, den _____

Sebastian Schuster
Landrat

Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger wurde durch Bereitstellung der Dokumente im Internet gemäß § 17 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises am _____ vollzogen. Auf die Bereitstellung und die Internetadresse wurde in den regionalen Tageszeitungen hingewiesen.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG NRW zur 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ hat in der Form der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.

Siegburg, den _____

Sebastian Schuster
Landrat

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung

Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW i. V. m. § 41 UVPG und § 42 Abs. 1 UVPG zum Vorentwurf der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ hat im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 15 Abs. 1 LNatSchG NRW und der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger nach § 16 LNatSchG NRW stattgefunden.

Den Behörden wurde eine Äußerungsfrist gemäß § 41 UVPG bis zum _____ eingeräumt. Der Öffentlichkeit wurde eine Äußerungsfrist gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 UVPG bis zum _____ eingeräumt.

Siegburg, den _____

Sebastian Schuster
Landrat

Beschluss der öffentlichen Auslegung

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am _____ die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ gemäß § 17 Abs 1 LNatSchG NRW beschlossen.

Siegburg, den _____

Sebastian Schuster
Landrat

Öffentliche Auslegung

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurde durch Bereitstellung der Dokumente im Internet gemäß § 17 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises am <Datum> vollzogen. Auf die Bereitstellung und die Internetadresse wurde in den regionalen Tageszeitungen hingewiesen.

Die Träger öffentlicher Belange nach § 15 LNatSchG NRW wurden von der Auslegung benachrichtigt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ hat gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen.

Siegburg, den _____

Sebastian Schuster
Landrat

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung

Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW i.V.m. § 41 UVPG und § 42 Abs. 1 UVPG zum Entwurf der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ hat im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG stattgefunden. Der Öffentlichkeit wurde eine verlängerte Äußerungsfrist gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 UVPG bis zum _____ eingeräumt.

Siegburg, den _____

Sebastian Schuster
Landrat

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am _____ die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 17 LNatSchG vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft, abgewogen und hierüber einen abschließenden Beschluss gefasst.

Der Landschaftsplan Nr. 1 „Niederkassel“ wurde gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW in Verbindung mit den §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land NRW vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am _____ als Satzung beschlossen.

Siegburg, den _____

Sebastian Schuster
Landrat

Anzeige

Der Landschaftsplan Nr. 1 „Niederkassel“ wurde gemäß § 18 Abs. 1 LNatSchG NRW der höheren Naturschutzbehörde angezeigt. Es wird bestätigt, dass der Landschaftsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Es wird keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Köln, den _____

Bezirksregierung Köln

Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens

Gemäß § 19 LNatSchG NRW wurde die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wurde durch Bereitstellung der Dokumente im Internet gemäß § 17 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises am _____ vollzogen. Auf die Bereitstellung und die Internetadresse wurde in den regionalen Tageszeitungen hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung ist der Landschaftsplan Nr. 1 „Niederkassel“ am _____ in Kraft getreten.

Siegburg, den _____

Sebastian Schuster
Landrat

Impressum

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat
Kaiser-Wilhelm-Platz 1 | 53721 Siegburg
Telefon 02241 13-0

Stand: 28. September 2023